Saarländisches Anwaltsblatt

Ausgabe 1 | 2022

Die mündliche Verhandlung im Wege der Ton- und Videoübertragung | *Seite 4*

Die Rosenburg: Interview mit Prof. Dr. Safferling *Seite 16*

Virtueller Neujahrsempfang DAV | *Seite 21*

Studierenden-Magazin katzenkönig *Seite 34*

OLG Saarbrücken zur Videoverhandlung ohne Bild *Seite 8*

beA in der Praxis *Seite 10*

Entscheidung EuGH zur Kreissparkasse Saarlouis *Seite 12*

Buchbesprechung: Bijan Moini Unser gutes Recht *Seite 14*

Seminare *Seite 24*

Forum Junge Anwaltschaft! *Seite 31*

Herzlich Willkommen!

Wir freuen uns, neue Kolleginnen und Kollegen bei uns begrüßen zu können:

Neue Mitglieder seit Erscheinen des Anwaltsblatts 4| 2021

Lisa-Marie Eisel

Gutenbergstraße 23
66117 Saarbrücken

Sabrina Pfeifer

Heinrich-Barth-Str. 30
66115 Saarbrücken

Maike Müller

Lebacher Straße 33A
66265 Heusweiler

Max Caspary

Beethovenstraße 13
66606 St. Wendel

Barbara Meinert

Beethovenstraße 16
66606 St. Wendel

Sarah Kieczewsky

Saar-Pfalz-Straße 9
66424 Homburg/Saar

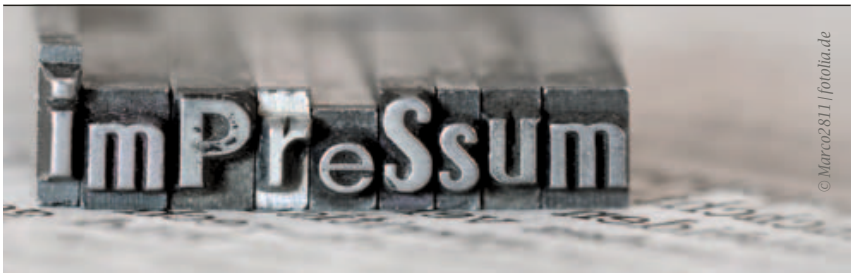

Impressum Saarländisches Anwaltsblatt

Herausgeber:
Saarländischer
AnwaltVerein e.V.
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken

Postanschrift:
SaarländischerAnwaltVerein
Im Landgericht Zimmer 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 512 02
Fax: 0681 / 512 59
E-Mail: info@saaranwalt.de
www.saaranwalt.de

Redaktion:
Lisa-Kathrin Held
Saskia Hölzer
Manuel Schauer (ViSdP)

Gestaltung und Satz:
Bernhard Schiestel
Dipl. Designer |
Visuelle Kommunikation
Sprenger Straße 54
66346 Püttlingen
info@schiestel-design.de

Bildnachweise:
Seite 1 | Titelbild
Illustration:
Bernhard Schiestel

Seite 1 | Buschmann
© Screenshot DAV

Seite 1 | katzenkönig
© Foto © Eggers+Diaper

Seite 3 | Saskia Hölzer
© Tobias Both

Seite 26 | Illustration Business
Depositphotos_@JrCasas

Seite 29 | Illustration Stress
Depositphotos_@JrCasas

Seite 36 | Finanzamt
Pixabay_@Alexander Fox

Weitere Bildurheber
siehe Nennung am Bild
oder ©privat

Hinweis zu Beiträgen: *Über die Annahme einer Beitragsidee oder eines Beitrags einschließlich Rezensionen entscheidet die Redaktion. Den Beitrag erbitten wir per E-Mail, bevorzugt als Word-Datei. Bei Entscheidungseinsendungen bitten wir um Schwärzung der Parteibezeichnungen. Wir bitten zudem um Bereitstellung eines druckfähigen Autorenbildes.*

Inhalt 1 | 2022

Herzlich Willkommen! 2
Impressum 2
Editorial 3

Aktuelle Themen
Ministerium der Justiz
Veranstaltungsprotokoll:
Die mündliche Verhandlung im Wege
der Ton- und Videoübertragung 4

Urteil OLG Saarbrücken
Verhandlung im Wege der Bild- und
Tonübertragung - ohne Bild? 8

beA
Lisa-Kathrin Held
Ist die einfache Signatur tatsächlich
so einfach? 10
Bernd Klasen
beA an Saarländischen Amtsgerichten 11

EuGH
Manuel Schauer | Iris Stellwag
Die Kreissparkasse-Saarlouis-
Entscheidung des Europäischen
Gerichtshofs 12

Buchbesprechung
Manuel Schauer
Bijan Moini: Unser gutes Recht.
Was hinter den Gesetzen steckt 14

Interview
Manuel Schauer
Prof. Dr. Christoph Safferling: Die
„Rosenburg“ auf dem Saarbrücker Campus . 16

DAV
Manuel Schauer
Der virtuelle Neujahrsempfang des DAV
am 11. Januar 2022 21

Seminare
Kaufrecht 2022: Bericht vom
Online-Seminar 6. Januar 2022 24
Veris-Pascal Heintz
Vom Referendariat in die eigene Kanzlei
Seminar 4. Mai 2022 26
Gesine Reisert
Resilienz und Stressmanagement für
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Seminar 19. Mai 2022 28

SAV
Kreativer Fotowettbewerb:
Gewinnerfoto von RA Serdar Koc. 30

Junge Anwaltschaft
Katharina Schmidt
Ein starkes Netzwerk?
Forum Junge Anwaltschaft! 31
Bericht vom Einsteigerforum 32

Magazin katzenkönig
Denise Dahmen
Aus der Arbeit einer Studierenden-Redaktion34

Juniormitgliedschaft im SAV
Saskia Hölzer | Sarah Kieczewsky
Das erste Juniormitglied im SAV. 36

DAV Luxemburg
Stephan Wonnebauer
Neue Regelungen in Luxemburg 38

Firmenlauf 2022
Aufruf zum Mitmachen 40

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie Sie unserer letzten Ausgabe entnehmen konnten – und vielleicht auch durch die Teilnahme an unserer letzten Mitgliederversammlung live mitbekommen haben – können seit diesem Jahr auch Studierende der Rechtswissenschaften sowie Referendar:innen Mitglied im SAV e.V. werden. Unser erstes studentisches Mitglied konnten wir mit Frau Sarah Kieczewsky schon gewinnen (siehe auch unter „Herzlich Willkommen"). Auf Seite 36 schreibt sie, warum sie sich für eine Mitgliedschaft entschieden hat.

Unsere Motivation, schon an der Uni und in der Referendarausbildung mögliche Mitglieder anzusprechen, ist einfach – um mit den Worten des Geschäftsführers des DAV, Herrn Aranowski zu sprechen: Wir wollen Menschen in den Beruf bringen und Menschen im Beruf in den Verein. Um dies zu erreichen, müssen und wollen wir diese individuell abseits der bisher beschrittenen Wege ansprechen und motivieren. Neben eigenen, vergünstigten Fortbildungen und Events (MootCourt, Juraslam u.a.) ist auch eine ständige eigene Rubrik im Anwaltsblatt – eventuell nach Vorbild des DAV mit eigenen studentischen Redakteuren – angedacht.

Wir legen in diesem Heft daher auch ein Augenmerk auf die Interessen unserer potentiellen neuen Mitglieder, mit Berichten unter anderem über das Magazin „katzenkönig", das „Forum Junge Anwaltschaft" und einem Beitrag über den Start in die Selbstständigkeit direkt im Anschluss an das Referendariat auf Seite 26.

Ganz ohne Ihre Mitwirkung werden wir die uns gestellte Aufgabe, eine Interessensgemeinschaft auch für Student:innen und Referendar:innen zu sein, aber nur schwer meistern können. **Wir benötigen Ihre Hilfe und Ihr Engagement und würden uns freuen, wenn Sie, liebe Mitglieder, Ihren Praktikant:innen oder Referendar:innen von der Möglichkeit der Mitgliedschaft berichten und diese animieren würden, dem SAV beizutreten um die damit verbundenen Vorteile zu nutzen.**

Ihre Ideen und Anregungen, wie wir unser Engagement für Student:innen und Referendar:innen der Rechtswissenschaft ausbauen und diese für einen Karriereweg in der Anwaltschaft begeistern können, sind herzlich willkommen.

In diesem Heft informieren wir Sie über die Möglichkeit, Video-Verhandlungen am Landgericht Saarbrücken durchzuführen sowie über Erfahrungen mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) in der Praxis der saarländischen Amtsgerichte. Da wir uns in diesem Bereich auch weiterhin engagieren wollen, wäre es hilfreich, wenn Sie uns an Ihren persönlichen Erfahrungen – positiven wie negativen – teilhaben lassen würden. Nehmen Sie gerne mit unserer Geschäftsstelle Kontakt auf.

Wir freuen uns sehr, in diesem Heft wieder einen Kollegen für sein kreatives Foto mit der beliebten Vereinstasse als Gewinner eines kostenfreien Seminars präsentieren zu können. In der Kategorie „Freestyle" haben Sie selbst noch die Möglichkeit, auch ein tolles Foto Ihrer Vereinstasse zu posten und ein kostenfreies Seminar zu gewinnen.

Last but not least möchten wir Sie motivieren, Ihre guten Vorsätze für 2022 umzusetzen und mit uns gemeinsam beim diesjährigen Firmenlauf zu starten.
Den Aufruf finden Sie auf Seite 40.

Bis dahin wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Ihre
Saskia Hölzer

Leiterin der Geschäftsstelle des SAV

Die mündliche Verhandlung im Wege der Ton- und Videoübertragung

SaarländischerAnwaltVerein

NEWSLETTER

Einladung

Die mündliche Verhandlung im Wege der Ton- und Videoübertragung - eine Bestandsaufnahme

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Jaeger,

die Corona-Pandemie hat auch die Justiz vor besondere Aufgaben gestellt. Insbesondere dank moderner Videokonferenztechnik ist es indes gelungen, mündliche Verhandlungen mit Online-Präsenz stattfinden zu lassen und so für eine funktionierende Rechtspflege auch in Zeiten des Lockdowns bzw. hoher Inzidenzen zu sorgen.

Aber auch unabhängig vom pandemischen Geschehen nimmt die Möglichkeit der mündlichen Verhandlung im Wege der Ton- und Videoübertragung immer mehr Einzug in die Saarländischen Sitzungssäle.

Ein Austausch über die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse soll nun im Rahmen einer Veranstaltung des Landgerichts Saarbrücken stattfinden.

Der Präsident des Landgerichts, Hans-Peter Freymann, lädt Sie ein, teilzunehmen an der Hybrid-Veranstaltung

Die mündliche Verhandlung im Wege der Ton- und Videoübertragung
am 11. Februar 2022, ab 14 Uhr
online oder in Saal 1 des Landgericht Saarbrücken

Ihre Anmeldung richten Sie bitte bis zum **04. Februar 2022** formlos **per E-Mail** an Frau RiinLG Jessica Klemmer.

Bitte geben Sie - auch aufgrund der beschränkten räumlichen Kapazitäten - im Rahmen Ihrer Anmeldung an, ob Sie beabsichtigen, in Präsenz oder online (über die Plattform „Cisco Webex Meetings“) an der Veranstaltung teilzunehmen.

Bei einer Online-Teilnahme geben Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Adresse an, über die die Einladung erfolgen kann.

Für präsente Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten die 2G-plus-Regeln.

Die Veranstaltung soll darüber hinaus auch über die Plattform „Youtube“ abrufbar sein. Den entsprechenden Link werden wir gerne nachreichen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

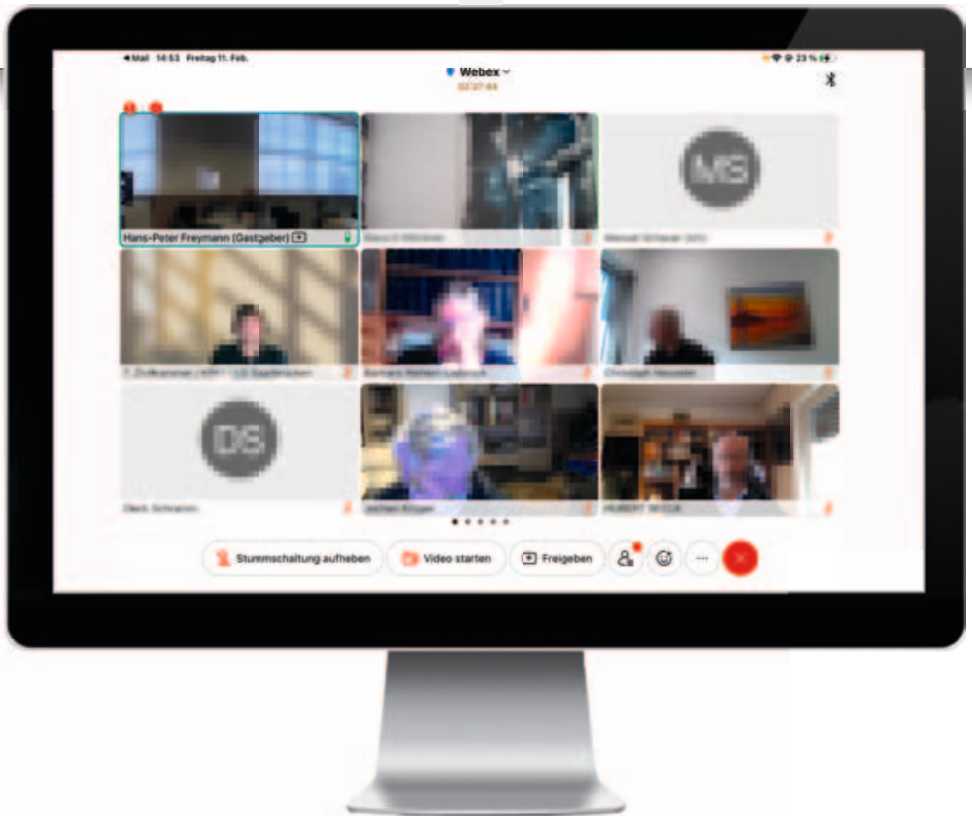

Wir veröffentlichen das Protokoll der Veranstaltung, das von Frau Katrin Stalter, Justizhauptsekretärin LG Saarbrücken, erstellt wurde.

Der als Hybrid-Veranstaltung angesetzte Erfahrungsaustausch begann mit einer Begrüßung der Teilnehmer durch den Präsidenten des Landgerichts Freymann. Im Publikum anwesend waren neben Vertretern der Presse drei Vertreter der Rechtsanwaltschaft. Weitere rund 60 Personen aus Anwaltschaft, Wirtschaft sowie der Universität des Saarlandes waren über die Plattform Cisco-Webex hinzugeschaltet.

Herr Präs. Freymann stellte zunächst die Podiumsteilnehmer vor. Erschienen waren für die Wissenschaft Herr Prof. Dr. Stephan Weth, Professur für Deutsches und Europäisches Prozess- und Arbeitsrecht sowie Bürgerliches Recht, für die Anwaltschaft Herr JR Raimund Hübinger, Präsident der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes, sowie Herr RA Olaf Jaeger, Präsident des Saarländischen Anwaltvereins, für die Justiz neben dem Präsidenten des Landgerichts Herr DirAG Bernd Klasen, Direktor des Amtsgerichts Homburg.

Einführend wurde den Teilnehmern ein Film eingespielt, der gegenüberstellend eine Situation im Gerichtssaal zeigt, zu der ein Sachverständiger witterungsbedingt nicht anreisen kann bzw. alternativ über die Videokonferenz angehört werden kann. Der Film ist auf der Homepage des Landgerichts Saarbrücken (Digitale Justiz > Digitale Präsenz bei Gericht) https://www.saarland.de/mdj/DE/themenkarriere/digitalejustiz/digitalepraesenz/digitalepraesenz_node.html bzw. über die Homepage des Ministeriums der Justiz jederzeit abrufbar.

Herr **Präs. Freymann** stellte den Teilnehmern sodann anhand einer PowerPoint-Präsentation die Möglichkeiten dar, die mit einer mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz verbunden sind.

Herr **RA JR Hübinger** berichtete hieran anschließend von einer hohen Akzeptanz innerhalb der Rechtsanwaltschaft. In Sachen technischer Ausstattung und Angebot käme der Saarländischen Justiz allerdings eine Vorreiterrolle zu. Denn bundesweit sei aus Sicht der Anwälte das Angebot noch zu beklagen. In einzelnen Bundesländern würden trotz guter technischer Ausstattung gerade einmal 5 – 10 % der mündlichen Verhandlungen in Zivilsachen als Videokonferenz angeboten. Hier sei aus Sicht der Anwaltschaft eine höhere Bereitschaft zur Nutzung dieses Mediums von Seiten der Justiz wünschenswert. Allerdings bestehe aus Sicht der Anwälte an folgenden Punkten noch Verbesserungsbedarf:

a) Es bestehe ein Bedürfnis nach einem „Breakout-Room", z.B. für Vergleichsgespräche oder sonstigem Gesprächsbedarf zwischen Mandant und Rechtsanwalt,
b) Unterlagen müssten dem Gericht einfach präsentiert werden können,
c) die Öffentlichkeit müsse gewährleistet sein,
d) wünschenswert sei ein bundesweites Videokonferenzsystem der Justiz, angebunden an BeA, mit entsprechenden Sicherheitsstandards.

Hieran anknüpfend berichtete **RA Jaeger** über eigene Erfahrungen mit mündlichen Verhandlungen im Wege der Videokonferenz, insbesondere zu Beginn der Pandemie. Grundsätzlich eigneten sich insoweit beinahe alle zivilrechtlichen Verfahren für ein Vorgehen nach § 128a ZPO. Zurückhaltung sei seiner Ansicht nach allerdings bei der Vernehmung von Zeugen geboten. Mit der Technik unerfahrenen Anwälten sei eine vorherige Testschaltung anzuraten. Insbesondere sei teilweise die Tonqualität problematisch, was im Rahmen einer Testschaltung überprüft und ggfs. abgestellt werden könne. In diesem Zusammenhang wies Herr Jaeger auch auf das Problem von Firewalls hin, die teilweise die Videoübertragung wohl blockieren würden. Eine Verhandlung im Wege der Videoübertragung sei im Übrigen anonymer, was teilweise von den Parteien als nachteilig empfunden werde. Dennoch sei die Akzeptanz insgesamt sehr hoch.

Herr **Prof. Dr. Weth** sieht in der Durchführung der mündlichen Verhandlung im Wege der Videokonferenz ein gutes Mittel zur Beschleunigung des Verfahrens, da hiermit Terminverlegungsanträge teilweise vermieden werden könnten. Insoweit werbe er auch nach der Pandemie für eine Fortführung und einen Ausbau der bereits bestehenden Praxis an mündlichen Verhandlungen im Wege der Videokonferenz. Allerdings bestünden derzeit noch kleinere technische Probleme beispielsweise bei der Tonqualität. Auch sei die Vielzahl an unter-schiedlichen Plattformen, die von Seiten der Justiz bundesweit genutzt würden, nur eingeschränkt praktikabel – unabhängig von bestehenden Sicherheitsbedenken. Auch müsse die Frage geklärt werden, inwieweit die Technik der Videokonferenz in Verfahren mit Auslandsbeteiligung eingesetzt werden könne. Insoweit wurde auf einen entsprechenden Vorschlag der EU-Kommission verwiesen.

Video: Kurzpräsentation zum Forschungsprojekt „Digitale Präsenz bei Gericht" vom Ministerium der Justiz im Saarland

Herr **DirAG Klasen** teilte die Auffassung, dass betreffend Nutzungswillen innerhalb der Justiz und technischer Ausstattung noch Verbesserungsbedarf bestehe. Bei vielen Gerichten sei die Möglichkeit, im Rahmen der Videokonferenz zu verhandeln, immer noch von der Technikaffinität des zuständigen Richters abhängig. Herr Klasen wies darauf hin, dass die Technik aus seiner Sicht auch außerhalb der Zivilprozessordnung sinnvoll eingesetzt werden könne. Beispielhaft sei § 32 Abs. 3 FamFG genannt, der sogar als Soll-Vorschrift normiert sei. Hier stelle sich allerdings umgekehrt zu § 128a ZPO das Problem, wie der Ausschluss der Öffentlichkeit gewährleistet werden könne. Insoweit sei eine erhöhte Aufmerksamkeit des Richters gefragt.

Auch in Betreuungsverfahren habe sich die Videokonferenz bewährt. Die teilweise insbesondere von den Obergerichten geäußerte Skepsis sei aus seiner Sicht unbegründet. Insbesondere zu Zeiten der Pandemie habe er selbst sich oft im Rahmen einer Videoübertragung einen besseren persönlichen Eindruck von dem Betroffenen verschaffen können, als dies in Präsenz unter Berücksichtigung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Plexiglaswände) der Fall gewesen sei. Schließlich habe sich auch bei Haftprüfungen nach § 118a StPO – mit Ausnahme der Jugendlichen – der Einsatz der Videokonferenztechnik bewährt. Herr Klasen warb in diesem Zusammenhang für die Wahrung einer gewissen Kleiderordnung (Roben bei Anwälten und Richtern) sowie eines gewissen Ambientes, um bei den Beteiligten das Bewusstsein zu wecken, dass es sich letztlich um eine Gerichtsverhandlung handelt.

Im Anschluss an die Statements der persönlich anwesenden Podiumsteilnehmer

wurde ein zuvor aufgezeichnetes Interview von Herrn Präs. Freymann mit Herrn **Staatssekretär Roland Theis** gezeigt. Herr Theis hob die Vorreiterrolle der Saarländischen Justiz betreffend mündliche Verhandlungen im Wege der Videokonferenz hervor und betonte die Wichtigkeit einer insoweit angemessenen technischen und zeitgemäßen Ausstattung.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion zwischen den Podiumsteilnehmern wurde die teilweise kritisierte Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen nach Ziff. 9019 Anlage 1 GVG in Höhe von 15 Euro pro angefangener halben Stunde in Relation zu den ersparten Fahrtkosten insbesondere für die An- und Abreise auswärtiger Teilnehmer gesetzt. Bedenken einzelner, wonach die Nutzung der Videokonferenztechnik mit hohen Kosten hinsichtlich der Hardware verbunden sei, wurde unter Verweis darauf begegnet, dass die Teilnahme inzwischen bereits über jeden handelsüblichen Laptop mit Kamera sowie über Smartphones völlig unproblematisch möglich sei.

© RA Ralf Thilmany

Olaf Jaeger, der Präsident des SAV, während der Veranstaltung in Saal 1 des Landgerichts

Die Problematik des Missbrauchs durch Teilnehmer, beispielsweise durch Abbruch der Verbindung bei ungünstigem Verhandlungsverlauf, sowie die Möglichkeit des Erlasses eines Versäumnisurteils wurden diskutiert. Demgegenüber wurde die Möglichkeit einer flexiblen Nutzung – auch adhoc – hervorgehoben.

Diesbezüglich berichtete Herr Jaeger von einem Anwaltskollegen, der bei Zuganreise infolge einer Bombendrohung aufgehalten wurde und spontan aus dem Zug im Rahmen der Videokonferenz hinzugeschaltet werden konnte. Auch wurde auf bestehende Vorteile der Nutzung bei den Fachgerichtsbarkeiten hingewiesen, beispielsweise soweit es das Hinzuschalten ehrenamtlicher Richter betrifft. Herr Prof. Dr. Weth warb insoweit abschließend für mehr Flexibilität innerhalb der Richterschaft und Anwaltschaft. Herr Klasen verwies diesbezüglich auf die vom Bund geförderten Projekte der saarländischen Justiz gemeinsam mit der Wissenschaft, um die Digitalisierung in der gesamten Republik voranzubringen.

Der Landtag des Saarlandes hat in der gerade ausgelaufenen Legislaturperiode eine Enquête-Kommission

„Digitalisierung im Saarland – Bestandsaufnahme, Chancen, Maßnahmen“

eingesetzt, die am 07.02.2022 ihren Abschlußbericht vorgelegt hat. Der Abschlussbericht kann als Drucksache **So16_1902.pdf** unter **www.landtag-saar.de/dokumente** abgerufen werden.

Der SAV war an der Anhörung und Beratung beteiligt im Cluster Justiz und Innere Sicherheit (s. S. 263 ff., S. 284). Die Beschlußempfehlungen finden sich auf S. 286, u.a.:

„Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, zeitnah in allen Justizgebäuden einen kostenlosen WLAN-Gastzugang für andere Organe der Rechtspflege (insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) zu schaffen oder für einen 5G-Mobilfunkempfang zu ermöglichen, so dass ein schneller Internetzugriff über mobile Notebooks und Smartphones von Gästen möglich wird (mobiler Hotspot durch Tethering).“

Ist die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO auch ohne Bildübertragung möglich?

OLG Saarbrücken, Urteil vom 5. Juli 2021 – 4 U 48/20

Leitsatz: Nimmt der Prozessbevollmächtigte einer Partei an einer im Wege der Videokonferenz stattfindenden mündlichen Verhandlung aufgrund tech-nischer Probleme lediglich durch Tonübertragung und nicht unter zeitgleicher Bildübertragung teil, kann dieser Verstoß gegen § 128a ZPO gemäß § 295 ZPO geheilt werden.

[…]

Rn. 31: Die Beklagte zu 1 hat hiergegen Berufung eingelegt, mit der sie ihren erstinstanzlichen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt. Sie rügt, die letzte mündliche Verhandlung vom 11.5.2020 habe im Wege der Videokonferenz stattgefunden, ohne dass – wie in § 128 a ZPO vorausgesetzt – eine Anwesenheit des Prozessbevollmächtigten des Klägers unter gleichzeitiger Übertragung von Bild und Ton gewährleistet gewesen sei. Dieser sei, wie sich auch aus dem Sitzungsprotokoll ergebe, lediglich im Wege der Tonübertragung anwesend gewesen. Ihre Verurteilung könne aufgrund dieses Verfahrensfehlers nicht auf den Inhalt der Verhandlung in diesem Termin gestützt werden. […]

Rn. 41: Der Kläger und Berufungsbeklagte verteidigt die angefochtene Entscheidung. Obwohl der Prozessbevollmächtigte des Klägers der letzten mündlichen Verhandlung nur im Wege der Tonübertragung zugeschaltet gewesen sei, sei der Grundsatz der Mündlichkeit und der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör gewahrt worden. Da die Prozessbevollmächtigten beider Beklagten der Durchführung der mündlichen Verhandlung unter den gegebenen Bedingungen nicht widersprochen hätten, könne sich die Beklagte zu 1 nunmehr nicht auf einen Verfahrensfehler berufen, wobei eine Beeinträchtigung ihrer Rechte ohnehin nicht erkennbar sei. […]

Rn. 52 bis 54: Die Rüge der Berufung, die angefochtene Entscheidung sei deshalb verfahrensfehlerhaft zustande gekommen, weil bei der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht die Voraussetzungen des § 128a ZPO nicht vorgelegen hätten, bleibt ohne Erfolg.

Zwar steht außer Streit und folgt im Übrigen aus dem Sitzungsprotokoll vom 11.5.2020 (Blatt 742), dass der Klägervertreter – offenbar aufgrund technischer Probleme – lediglich im Wege der Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat und nicht, wie in § 128a ZPO vorgesehen, unter zeitgleicher Bildübertragung. Es ist anerkannt, dass bei technischen Schwierigkeiten der durchgeführten Videokonferenzverhandlung oder –vernehmung ein Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit oder den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vorliegen kann. Auch kann dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein (Klasen in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 1. Aufl., § 128a (Stand: 7.6.2021) Rn. 12). Im vorliegenden Fall kann die Beklagte zu 1 jedoch ihr Rechtsmittel darauf nicht stützen, denn der Verfahrensfehler ist gemäß § 295 ZPO geheilt: Wie dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen ist, wurde unmittelbar zu Beginn der Verhandlung für alle Beteiligten transparent festgestellt, dass eine Bildübertragung betreffend den aus seinen Kanzleiräumen zugeschalteten Klägervertreter nicht möglich war (Blatt 742 Rs.). Sämtliche Prozessbevollmächtigten hatten somit Kenntnis von diesem Umstand; zugleich hat keiner von ihnen Einwände gegen die Durchführung der mündlichen Verhandlung, die sich hinsichtlich des Klägervertreters somit in Art einer Telefonkonferenz dargestellt hat, erhoben. In dem Verhandeln zur Hauptsache liegt eine rügelose Einlassung bzw. ein Verzicht auf die Befolgung der Vorschrift im Sinne des § 295 Abs. 1 ZPO.

© *Screenshot DAV*

Das Urteil des OLG Saarbrücken wird von Benedikt Windau im ZPO-Blog besprochen.

Der Verzicht war auch wirksam. Es ist anerkannt, dass eine Heilung bei einem Verstoß gegen den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit (BGH LM Nr. 7) möglich ist. Auch auf den Grundsatz der Mündlichkeit können die Parteien wirksam verzichten (Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 42. Aufl. 2021, § 128 Rn. 10). In der Literatur wird eine Heilung auch im vorliegenden Fall der unterbliebenen Bildübertragung für möglich gehalten mit dem Argument, dass die Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO auch vollständig auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten können; somit müsse a maiore ad minus jedenfalls ein teilweiser Verzicht zum Beispiel auf die Bildübertragung zulässig sein (Windau, NJW 2020, 2753 Rn. 7; Müller in: Ory/Weth, juris-PK ERV Band 2, 1. Aufl., § 295 (Stand 10.5.2021) Rn. 46.1). Ob dies generell für alle Fälle gelten muss, beispielsweise auch dann, wenn unklar ist, um wen es sich bei der lediglich per Tonübertragung zugeschalteten Person handelt, kann vorliegend offenbleiben. Denn dies wird von der Berufungsklägerin weder behauptet noch ist dies ansonsten ersichtlich. Es ist auch weder erkennbar noch vorgetragen, welche prozessualen Nachteile der Berufungsklägerin, die selbst per Bild und Ton zugeschaltet war, hierdurch entstanden seien könnten.

anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog

§ 128a ZPO Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.

§ 295 ZPO Verfahrensrügen

(1) Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozesshandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, die auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in der darauf Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein musste.

(2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

Ist die einfache Signatur tatsächlich so einfach?

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Gemäß § 130a III ZPO muss ein Dokument entweder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein oder von der zu verantwortenden Person signiert und auf sicherem Übermittlungsweg eingereicht sein. Im Saarländischen Anwaltsblatt I-2021 hatte ich auf den Beschluss des BAG vom 14.09.2020 (Az. 5 AZB 23/20) hingewiesen, wonach zur einfachen Signatur gemäß § 130a III 2. Alt. ZPO der maschinenschriftliche Name am Ende des Textes ausreichend ist. Die Einreichung mit einfacher Signatur ist gleichwertig zur Einreichung mit qualifizierter Signatur, da die qualifizierte Signatur lediglich die Unterschrift ersetzt.

Gänzlich anders sieht es wohl das AG Meiningen, welches die maschinenschriftliche Angabe des Namens am Ende des Textes nicht als ausreichende einfache Signatur anerkennt. Das AG Meiningen betont, dass es sich bewusst gegen die herrschende Meinung in der Rechtsprechung stellt und sich weigert, diese anzuerkennen. Mit Chuzpe schreibt das AG Meiningen in einem Hinweis, dass die oben erwähnte Ansicht nicht dem Gesetz entspreche. Offen kritisiert das AG Meinigen den Beschluss des BAG und sieht sich als Verfechter von Recht und Gesetz. Laut dem AG Meiningen sei eine maschinenschriftliche Wiedergabe des Textes bereits „denknotwendig“ kein Signieren, was sich schon durch die Definition des Wortes „Signieren“ im Duden ergäbe.

In der Begründung des „Gesetzesentwurfs zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ (BT 17/12634) heißt es (Seite 25) zu § 130a III ZPO:

> *Die das Dokument verantwortende Person muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen oder einen sicheren Übermittlungsweg nutzen. Zudem muss die verantwortende Person, wenn sie den sicheren Übermittlungsweg nach Absatz 4 wählt, das elektronische Dokument zum Abschluss signieren und damit zu erkennen geben, die inhaltliche Verantwortung für das Dokument übernehmen zu wollen. Als Dokument kommt sowohl die elektronische Mail selbst als auch eine angehängte Datei in Betracht. Zu signieren ist das Dokument, das die prozessrelevanten Erklärungen enthält, durch eine einfache Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese kann durch Einfügen einer Wiedergabe der Unterschrift dieser Person in das Dokument angebracht werden. Letzteres entspricht den Anforderungen für die Telekopie gemäß § 130 Nummer 6. Mit der Signatur des Dokuments wird dieses abgeschlossen. Zudem ist eine Signatur erforderlich, um zu dokumentieren, dass die vom sicheren Übermittlungsweg als Absender ausgewiesene Person mit der das elektronische Dokument verantwortenden Person identisch ist. Ist diese Identität nicht feststellbar, ist das elektronische Dokument nicht wirksam eingereicht.*

Wörtlich heißt es also, das Einfügen der Wiedergabe der Unterschrift kann eine Form der einfachen Signatur darstellen. Aus meiner Sicht gibt es denknotwendig durch die Wortwahl „kann“ noch andere Möglichkeiten der einfachen Signatur. Die einfache Signatur soll in ihrem Sinn und Zweck sicherstellen, dass die von dem sicheren Übermittlungsweg ausgewiesene Person mit der Person identisch ist, welche die inhaltliche Verantwortung für das elektronische Dokument übernimmt. Vor diesem Hintergrund genügt ein maschinenschriftlicher Namenszug, zumal durch diesen problemlos erkennbar ist, ob die notwendige Identität gewahrt ist. Bei teils nicht lesbaren Unterschriften dürfte dies viel schwieriger sein.

Zur Vermeidung einer möglichen Haftung sollte vorsorglich eine einfache Signatur nicht lediglich in Form eines maschinenschriftlichen Namenszugs erfolgen. Es empfiehlt sich – insbesondere bei fristwahrenden Schriftstücken! – eine einfache Signatur in Form der Wiedergabe der Unterschrift vorzunehmen. Der maschinenschriftliche Namenszug kann zur einfachen Prüfung der Identität zwischen der verantwortenden Person und dem Versender zusätzlich eingefügt werden. Getreu dem Motto „doppelt hält besser“!

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an saarländischen Amtsgerichten

Bernd KLASEN | Direktor am AG Homburg

Gerne berichte ich Ihnen zu meinen ersten Eindrücken und Erfahrungen im Zusammenhang mit der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) zum 1. Januar 2022:

Aus meiner Sicht ist die aktive Nutzungspflicht recht problemlos angelaufen. In meiner täglichen Praxis, aber auch in der Diskussion mit Kolleginnen und Kollegen sind mir nur wenige praktische Probleme bekannt geworden. Ich selbst hatte in meinem Dezernat einen Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, der ohne Begründung hierfür per Telefax eingelegt worden, auf entsprechenden Hinweis aber am selben Tag noch über das beA eingegangen ist. Das Problem hatte sich also schnell erledigt. Schwierig wird es indessen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – keine Reaktion und auch keine Abhilfe innerhalb der Einspruchsfrist erfolgt.

Mehr als diese Fragen treibt mich aber derzeit um, dass nach meiner Beobachtung in letzter Zeit gehäuft von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten elektronische Empfangsbekenntnisse (eEBs) nicht zeitnah zurückgesandt werden. So manches Mal wird vorgetragen, die Rücksendung über beA sei doch erfolgt. Ein Eingang kann aber im elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht festgestellt werden. Insbesondere wenn es um die Frage der Feststellung der Rechtskraft von Entscheidungen geht, wirft dies in der Praxis vermeidbare Probleme auf. Dass diese nicht immer trivial zu lösen sind, hat mir eine Diskussion mit einem saarländischen Anwalt gezeigt, der die Auffassung vertreten hat, über die ERV-Infrastruktur (EGVP bei Gericht, beA beim Anwalt) könne (und müsse) man doch den Zustellungszeitpunkt ermitteln und dann die Rechtskraft auch ohne Rückkehr des eEBs bestätigen. Mit Blick auf das voluntative Element des EBs halte ich diese Rechtsauffassung für nicht richtig und wähne mich insoweit in guter Gesellschaft mit dem Kollegen Dr. Henning Müller, Direktor des Sozialgerichts Darmstadt, einem ausgewiesenen und anerkannten Spezialisten zum ERV. Die Kommentierung von Kollegen Dr. Müller im juris Praxiskommentar zum ERV ist insoweit eindeutig und kommt zu dem „ernüchternden Ergebnis“, dass ohne Mitwirkung des Rechtsanwalts, dem zugestellt werden soll, letztlich nur eine Zustellung per Postzustellungsurkunde möglich ist.

Im Zeitalter der Digitalisierung aus meiner Sicht ein Anachronismus, der zudem mit unnötigem Aufwand und unnötigen Kosten verbunden ist.

Angesprochen auf die Spruchpraxis des Amtsgerichts Meiningen, wonach der maschinenschriftliche Namenszug als „Aneinanderfügung einzelner Buchstaben am Ende des Dokuments“ „denknotwendig“ kein Signieren sei und als einfache Signatur nicht anerkannt werden könne, halte ich fest, dass ich diese Auffassung nicht teile. Nach meinem Kenntnisstand hat das Landgericht Meiningen die Sache mittlerweile auch zurechtgerückt.

Die Kreissparkasse-Saarlouis-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Fragen an die Justiziarin der Kreissparkasse Saarlouis Iris Stellwag

Das Interview führte Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS – Stahl-Holding-Saar

Aufmerksamen Lesern des DAV-Anwaltsblatts wird nicht entgangen sein: Christian Grüneberg, der neue Namensgeber des Beck'schen Kurzkommentars zum BGB und Richter des Bundesgerichtshofs, hat die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats zur Kaskadenverweisung in Widerrufsbelehrungen bei Verbraucherdarlehensverträgen erläutert (Anwaltsblatt Heft 3/2022, Seite 184). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-66/19 (Kreissparkasse Saarlouis) um.

Frage: *Am Anfang steht der Rechtsstreit eines Bankkunden mit den Initialen JC gegen die Kreissparkasse Saarlouis vor dem Landgericht Saarbrücken (seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung gibt der EuGH nicht mehr den vollständigen Namen von natürlichen Personen an). Das Landgericht Saarbrücken hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet. Worum ging es in dem Ausgangs-Rechtsstreit? Wann wurde die Klage eingereicht? Wann erging der Vorlagebeschluss?*

Antwort: In dem Ausgangsrechtsstreit ging es um den Widerruf eines im Jahr 2012 mit einer Grundschuld besicherten Darlehensvertrages. Die Klägerseite hatte Anfang 2016 den Widerruf erklärt. Sie ging davon aus, dass die so genannte Kaskadenverweisung in der Widerrufsinformation zu uneindeutig war, um den Verbraucher ausreichend sicher über sein Widerrufsrecht zu informieren.

Die Klage wurde der beklagten Kreissparkasse Saarlouis im Juli 2018 zugestellt. Es wurde auf Feststellung des Bestehens eines Rückgewährschuldverhältnisses geklagt sowie auf Schadensersatz wegen Nichtanerkennung desselben.

Nach der Rechtsprechung des BGH war der Verweis in der Widerrufsinformation auf § 492 Abs. 2 BGB in Kombination mit der beispielhaften Aufzählung von Pflichtangaben nach den Maßstäben des deutschen Rechts (Art. 247 § 6 Abs. 1 EGBGB) klar und verständlich (BGH-Urteile vom 22.11.2016 - XI ZR 434/15 und vom 04.07.2017 – XI ZR 741/16).

Die Vorlageentscheidung des Landgerichts Saarbrücken datiert vom 17.01.2019. Die Pressemitteilung des EuGH (Nr. 36/20) fasst die Thematik wie folgt zusammen:

„Das vom Verbraucher angerufene Landgericht Saarbrücken (Deutschland) fragt an, ob der Verbraucher über die Frist, während der er sein Widerrufsrecht ausüben kann, korrekt informiert worden ist. Es hat daher den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge ersucht. Das Landgericht ist sich dessen bewusst, dass die Richtlinie vorsieht, dass sie nicht für grundpfandrechtlich gesicherte Kreditverträge wie denjenigen gilt, der Gegenstand des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ist. Der deutsche Gesetzgeber habe jedoch die Wahl getroffen, die Regelungen der Richtlinie auch auf derartige Verträge anzuwenden, daher vertritt das Landgericht die Auffassung, dass eine Antwort des Gerichtshofes zur Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist. Der Gerichtshof hält seine Anrufung für legitim, um eine einheitliche Auslegung der deutschen Rechtsvorschriften zu gewährleisten."

Frage: *Wie lange hat es gedauert, bis der Europäische Gerichtshof entschieden hat? Was hat der Gerichtshof entschieden?*

Antwort: Am 08.03.2019 erfolgte die Erstinformation des EuGH über die Abgabe mit der Aufforderung, innerhalb von 2 Monaten Stellung zu nehmen. Am 08.11.2019 erging die Mitteilung, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne Schlussanträge des Generalanwaltes erfolgen wird. Ebenso war die Kammer nur mit 3 Richtern besetzt. Der EuGH hatte dem Verfahren mithin keine besondere Schwierigkeit oder Bedeutung beigemessen. Die Verkündung des Urteils fand am 26.03.2020 statt.

Der EuGH hat entschieden, dass die Richtlinie über Verbraucherkreditverträge dahin auszulegen ist, dass Verbraucherkreditverträge in klarer und prägnanter Form die

Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist angeben müssen. Außerdem steht die Richtlinie dem entgegen, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der Pflichtangaben, deren Erteilung an den Verbraucher für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist, auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaates verweist.

Der EuGH geht mithin davon aus, dass der Verbraucher bei der sog. Kaskadenverweisung weder den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtungen bestimmen noch überprüfen kann, ob sein Vertrag alle erforderlichen Angaben erhält, und daher insbesondere auch nicht weiß, ob die Widerrufsfrist für ihn schon zu laufen begonnen hat.

Frage: *Wie ging es weiter vor dem Landgericht Saarbrücken? Hat auch das Saarländische Oberlandesgericht in dieser Sache entschieden?*

Antwort: Die mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Saarbrücken fand zu Ende August 2020 statt. Der Bundesgerichtshof hatte zu diesem Zeitpunkt schon diverse Urteile bzw. Beschlüsse betreffend die Nichtzulassung gefasst und veröffentlicht. Das Landgericht Saarbrücken hat sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes angeschlossen und

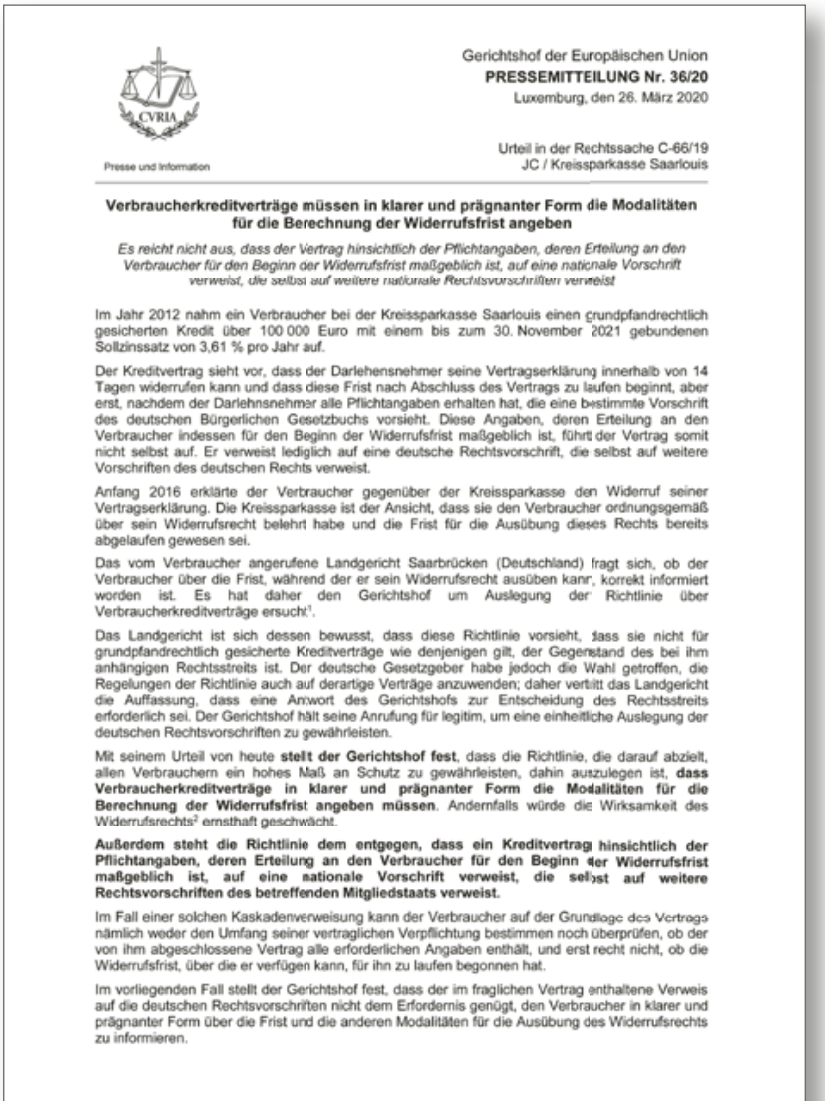

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 36/20
Luxemburg, den 26. März 2020

Presse und Information

Urteil in der Rechtssache C-66/19
JC / Kreissparkasse Saarlouis

Verbraucherkreditverträge müssen in klarer und prägnanter Form die Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist angeben

Es reicht nicht aus, dass der Vertrag hinsichtlich der Pflichtangaben, deren Erteilung an den Verbraucher für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist, auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere nationale Rechtsvorschriften verweist

Im Jahr 2012 nahm ein Verbraucher bei der Kreissparkasse Saarlouis einen grundpfandrechtlich gesicherten Kredit über 100 000 Euro mit einem bis zum 30. November 2021 gebundenen Sollzinssatz von 3,61 % pro Jahr auf.

Der Kreditvertrag sieht vor, dass der Darlehensnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen kann und dass diese Frist nach Abschluss des Vertrags zu laufen beginnt, aber erst, nachdem der Darlehnsnehmer alle Pflichtangaben erhalten hat, die eine bestimmte Vorschrift des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs vorsieht. Diese Angaben, deren Erteilung an den Verbraucher indessen für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist, führt der Vertrag somit nicht selbst auf. Er verweist lediglich auf eine deutsche Rechtsvorschrift, die selbst auf weitere Vorschriften des deutschen Rechts verweist.

Anfang 2016 erklärte der Verbraucher gegenüber der Kreissparkasse den Widerruf seiner Vertragserklärung. Die Kreissparkasse ist der Ansicht, dass sie den Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt habe und die Frist für die Ausübung dieses Rechts bereits abgelaufen gewesen sei.

Das vom Verbraucher angerufene Landgericht Saarbrücken (Deutschland) fragt sich, ob der Verbraucher über die Frist, während der er sein Widerrufsrecht ausüben kann, korrekt informiert worden ist. Es hat daher den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie über Verbraucherkreditverträge ersucht[1].

Das Landgericht ist sich dessen bewusst, dass diese Richtlinie vorsieht, dass sie nicht für grundpfandrechtlich gesicherte Kreditverträge wie denjenigen gilt, der Gegenstand des bei ihm anhängigen Rechtsstreits ist. Der deutsche Gesetzgeber habe jedoch die Wahl getroffen, die Regelungen der Richtlinie auch auf derartige Verträge anzuwenden; daher vertritt das Landgericht die Auffassung, dass eine Antwort des Gerichtshofs zur Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich sei. Der Gerichtshof hält seine Anrufung für legitim, um eine einheitliche Auslegung der deutschen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Mit seinem Urteil von heute **stellt der Gerichtshof fest**, dass die Richtlinie, die darauf abzielt, allen Verbrauchern ein hohes Maß an Schutz zu gewährleisten, dahin auszulegen ist, **dass Verbraucherkreditverträge in klarer und prägnanter Form die Modalitäten für die Berechnung der Widerrufsfrist angeben müssen**. Andernfalls würde die Wirksamkeit des Widerrufsrechts[2] ernsthaft geschwächt.

Außerdem steht die Richtlinie dem entgegen, dass ein Kreditvertrag hinsichtlich der Pflichtangaben, deren Erteilung an den Verbraucher für den Beginn der Widerrufsfrist maßgeblich ist, auf eine nationale Vorschrift verweist, die selbst auf weitere Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verweist.

Im Fall einer solchen Kaskadenverweisung kann der Verbraucher auf der Grundlage des Vertrags nämlich weder den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung bestimmen noch überprüfen, ob der von ihm abgeschlossene Vertrag alle erforderlichen Angaben enthält, und erst recht nicht, ob die Widerrufsfrist, über die er verfügen kann, für ihn zu laufen begonnen hat.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass der im fraglichen Vertrag enthaltene Verweis auf die deutschen Rechtsvorschriften nicht dem Erfordernis genügt, den Verbraucher in klarer und prägnanter Form über die Frist und die anderen Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren.

Foto © privat

Iris Stellwag

die Klage abgewiesen. Das Saarländische Oberlandesgericht hat im Oktober 2021 die Berufung zurückgewiesen und die Revision auch nicht zugelassen. Nichtzulassungsbeschwerde wurde nicht eingelegt.

Frage: *Wie kann man die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zusammenfassen?*

Antwort: Der Bundesgerichtshof hatte bereits – unmittelbar nach dem Urteil des EuGH – am 31.03.2020 in zwei Verfahren die Nichtanwendbarkeit der Rechtsprechung des EuGH festgestellt. Das Verfahren XI ZR 581/18 betraf einen grundpfandrechtlich besicherten Immobiliardarlehensvertrag, das Verfahren XI ZR 198/19 einen Allgemein-Verbraucher-Darlehensvertrag. Später hat der BGH seine Auffassung zu Allgemein-Verbraucher-Darlehensverträgen geändert.

Bei Immobiliardarlehensverträgen hat er an seiner am 31.03.2020 geäußerten Auffassung jedoch festgehalten, was sich unter anderem an vielen Beschlüssen zu Nichtzulassungsbeschwerden zeigt. Der BGH ist hier der Auffassung, dass die Auslegung nationaler Vorschriften, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, ausschließlich den nationalen Gerichten vorbehalten ist. Er verwies darauf, dass der deutsche Gesetzgeber die Verbraucherkreditrichtlinie nicht für Immobiliardarlehen als maßgeblich erachtet. Die Nichtzuständigkeit des EuGH war insoweit auch in der Stellungnahme der Bundesrepublik Deutschland in dem Verfahren gerügt worden.

Unser gutes Recht. Was hinter den Gesetzen steckt

Rechtsanwalt Bijan Moini bei „Fragen an den Autor“ (SR2)

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS – Stahl-Holding-Saar

Seit Jahrzehnten stellt eine Autorin oder ein Autor in der SR2-Sendung „Fragen an den Autor“ am Sonntagmorgen ihr Buch vor. Hörerinnen und Hörer können ihre Fragen live an den Autor oder die Autorin richten. Am 31. Oktober 2021 stellte der 1984 geborene Rechtsanwalt Bijan Moini das von ihm verfasste, im September 2021 im Verlag Hoffmann und Campe erschienene Buch „Unser gutes Recht“ vor. Der Autor arbeitet als Syndikus für die Gesellschaft für Freiheitsrechte (www.freiheitsrechte.org). Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. „kämpft mit rechtlichen Mitteln für die Freiheits- und Grundrechte“. Sie wollen dabei nach eigenem Dafürhalten „Grundsatzentscheidungen erstreiten, die das deutsche und eurpäische Recht menschlicher und gerechter machen“.

Zu Beginn der Sendung spannt der Moderator Kai Schmieding einen weiten Bogen: Corona und Klimakrise führen die Abwägung zwischen Freiheit und Sicherheit vor Augen („Ist es unser gutes Recht, mit Tempo 200 über die Autobahn zu brettern?“). Lässt unser Recht große Ungleichheit zu? Und gleich zu Beginn fragt eine Hörerin nach der Lohn(un)gleichheit von Männern und Frauen. Der Autor Moini erläutert die Schwierigkeit, den Anspruch auf Entgeltgleichheit im konkreten Fall durchzusetzen, und verweist auf ein – von der Gesellschaft für Freiheitsrechte unterstütztes – Verfahren einer Redakteurin des ZDF. Strategische Klageführung erläutert er am Beispiel einiger Verfahren, welche diese Gesellschaft vor das Bundesverfassungsgericht bringt; ein Verfahren richte sich gegen die nächtliche Ausgangssperre, welche die „Bundesnotbremse“ zur Bekämpfung der Corona-Pandemie an-geordnet habe.

Der Autor will sein Buch als „Übersetzungsleistung“ verstanden wissen. Die Rechtssprache sei kompliziert, Rechtstexte seien kaum verständlich – aber die Rechtssprache sei eben auch eine Fachsprache (ähnlich der Kommunikation zwischen Arzt und Ärztin). Häufig bedeute bessere Verständlichkeit für Laien, dass Rechtstexte – beispielsweise Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – umfangreicher werden. Wie soll das Recht mit der zunehmenden Komplexität der Wirklichkeit umgehen? Zur „Verrechtlichung“ des Lebens gebe es – so der Autor – keine Alternative, „wir brauchen Gesetze.“

Es komme auf die Entwicklung „guten Rechts“ an – beispielsweise schütze das AGB-Recht Verbraucher und Verbraucherinnen vor unverständlichen AGB.

Auf die Frage zur Rechtsentwicklung in Polen erläutert der Autor den Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalem Recht und dessen Notwendigkeit. Auf die Kritik eines Hörers an der politisch beeinflussten Ernennung von (Bundes-) Richterinnen und Richtern in Deutschland erwidert Moini: Der Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, der in Polen durch die Regierung stattfindet („Richter-

Abberufungsausschuss“), weise eine andere Qualität auf als die Ernennung von Richtern und Richterinnen in Deutschland.

Auf den Einwand eines Hörers, wonach das Recht durch die Machtverhältnisse bestimmt werde und deswegen eine Illusion sei, entgegnet der Autor: Recht reiche über die Machtverhältnisse hinaus, was vor allem durch das Bundesverfassungsgericht illustriert werde; dieses Gericht verschaffe dem Recht von Einzelnen und Minderheiten Geltung. Ein weiterer Hörer spricht Algorithmen an, deren Einsatz der Autor insbesondere wegen der mangelnden Transparenz der dahinter stehenden Software für problematisch hält.

Auf die Frage nach dem Unterschied zwischen „Recht haben“ und „Recht bekommen“ erläutert der Autor Grundsätze zur Beweislast bei der Mängelhaftung (Gewährleistung). Teilweise sind die Fragen konkret: Haften Eltern für ihre Kinder? Ist die Vorgabe der Partei DIE GRÜNEN, Platz 1 der Liste mit einer Frau zu besetzen, rechtlich zulässig?

Und schließlich kommt Historisches (Codex hammurabi, Schuldknechtschaft) und Zukünftiges (Entwurf einer neuen europäischen Grundrechtecharta) zur Sprache. Hörenswert – gerade auch für Anwältinnen und Anwälte, die Fragen ihrer Mandantinnen und Mandanten beantworten (müssen)!

»Das Buch ist wirklich eine wunderbare Reise durch die Rechtsgeschichte.«

Karl Schmieding
SR2 KulturRadio

Screenshot © www.sr.de

Die „Rosenburg“ auf dem Saarbrücker Campus

Interview mit Dr. Christoph Safferling, Professor für Strafrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Das Interview führte Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS – Stahl-Holding-Saar

Am 24. November 2021 wurde die Wanderausstellung des Bundesjustizministeriums „Rosenburg“ im Auditorium Maximum der Universität des Saarlandes feierlich eröffnet. Im Zentrum der Festveranstaltung stand der Vortrag von Dr. Christoph Safferling, Professor für Strafrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg. Dieser hat zusammen mit dem Historiker Prof. Dr. Manfred Görtemaker die Unabhängige Wissenschaftliche Kommission geleitet, der im Jahr 2012 der Auftrag erteilt worden war, die NS-Vergangenheit des Bundesjustizministeriums zu untersuchen. Nachdem die Ergebnisse 2016 in einer Studie vorgestellt worden sind, hat das Ministerium eine Ausstellung konzipiert, die an verschiedenen Orten gezeigt worden ist.

Frage: *Ihr Vortrag war ein Plädoyer für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die - das haben Sie und die anderen Mitglieder der Kommission herausgefunden - unseren Umgang mit dem Recht noch heute bestimmt und den es zu reflektieren gilt. Gleichzeitig haben Sie auf die Ideologieanfälligkeit des „positiven Rechts“ hingewiesen. Vielen Dank für Ihr Engagement! Welche Resonanz haben Sie und die anderen Mitglieder der Kommission auf die Vorstellung der Studie erfahren? Nur Lob, auch Kritik?*

Dr. Christoph Safferling: Die Aufnahme des Buches „Das Amt und die Vergangenheit“, das im Jahr 2010 zur Geschichte des Auswärtigen Amtes von der dortigen Historikerkommission präsentiert worden war, fiel ambivalent aus. Die Studie wurde als zu undifferenziert und methodisch schwach mit teilweise drastischen Worten kritisiert. Zu Beginn unserer Forschungsarbeit im Bundesministerium der Justiz im Jahr 2012 war diese Vorgeschichte natürlich bekannt. Insofern haben wir gemeinsam mit dem Bundesjustizministerium versucht, ein Konzept der „Public History“ zu entwickeln und durch verschiedene sog. Rosenburg-Symposien die Öffentlichkeit bei unserer Forschungstätigkeit von Anfang an einzubinden. So ließen sich auch Zwischenergebnisse präsentieren und mit der äußerst interessierten Fachöffentlichkeit diskutieren. Zugleich muss man sehen, dass im Ministerium selbst die Aufarbeitung nicht so unumstritten war, wie es beim Abschluss der Arbeit dann schließlich den Anschein hatte. Einige wiesen darauf hin, dass das Bundesjustizministerium bereits viel für die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit getan habe; andere, dass nach der langen Zeit eine Aufarbeitung nicht mehr zielführend sei. Da das Rosenburg-Projekt aber immer von der Hausleitung, zunächst durch Ministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und später durch Minister Heiko Maas, politisch stark unterstützt wurde und es außerdem im Ministerium selbst einige hartnäckige Verfechter der Aufarbeitung gab, sind diese Stimmen nie wirklich laut geworden. Bei einigen unserer Zeitzeugengespräche hatten wir aber den Eindruck, dass der eine oder der andere ehemalige Mitarbeiter die vermeintlich reine Weste des Ministeriums als solchem und seiner früheren Kollegen nicht beschmutzt sehen wollte. Am Ende des Tages, so glaube ich, sind unsere Ergebnisse methodisch weitgehend unangreifbar, so dass den Kritikern der Wind aus den Segeln genommen wird.

Frage: *Und wie wird die Wanderausstellung aufgenommen? Wurden Sie schon häufiger zur Eröffnung der Ausstellung an einem neuen Ort eingeladen?*

Dr. Christoph Safferling: Die Wanderausstellung „Die Rosenburg – das Bundesjustizministerium im Schatten der NS Vergangenheit“ greift viele unserer Ergebnisse auf und bringt diese in einer ansprechenden, verständlichen Art und Weise den möglicherweise auch nicht juristisch vorgebildeten Besuchern nahe. Es war schön zu sehen, dass die Ausstellung auf so breite Resonanz stieß, da die Nachfrage von möglichen Veranstaltungsorten sehr groß war. Die Corona-Pandemie hat schließlich auch die Rosenburg-Ausstellung ein bisschen ausgebremst.

Herr Görtemarker und ich sind im Wechsel meistens bei den Ausstellungsöffnungen zugegen und freuen uns beide sehr über das Interesse und die stets neuen, teilweise regional gefärbten Diskussionen. Ein ganz besonderes Erlebnis war sicherlich die Eröffnung der Ausstellung in unserem Nachbarland Polen, wo allerdings auch kritische Nachfragen hinsichtlich möglicher Restitutionsforderungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland kamen. Ich meine aber sagen zu können, wenn ich auch meine Erlebnisse in den USA oder in Israel mir vergegenwärtige, dass insgesamt im Ausland die Aufarbeitungsbemühungen der Bundesregierung und speziell des Bundesjustizministeriums sehr positiv aufgenommen werden. Sie dürfen mich hier allerdings auch nicht falsch verstehen. Es geht nicht darum, sich international als der Aufklärungsweltmeister zu gerieren. Es geht um einen ehrlichen und offenen Umgang mit der eigenen Vergangenheit, es geht um ein gemeinsames Erschrecken über die Monstrosität der Verbrechen und die Empathielosigkeit vieler im Dritten Reich tätiger Juristen. Schließlich gibt nicht zuletzt die Ausstellung auch immer Gründe für ein Nachdenken über die Rolle der Justiz, die Werte des Rechtsstaats und die Funktionsfähigkeit der Demokratie.

Frage: *Nach der Studie zur NS-Vergangenheit des Bundesjustizministeriums sind Sie beauftragt worden, die NS-Vergangenheit des Generalbundesanwalts zu untersuchen (zusammen mit Prof. Dr. Friedrich Kießling: Staatsschutz im Kalten Krieg – Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF). Die Studie ist vor kurzem vorgestellt worden. Wie lassen sich die Ergebnisse – auch im Vergleich zum Bundesjustizministerium – zusammenfassen?*

Dr. Christoph Safferling: Wir hatten in „Die Akte Rosenburg" bereits ein kurzes Kapitel zur Bundesanwaltschaft untergebracht. Diese ist ja im Geschäftsbereich des Bundesjustizministeriums angesiedelt. Dass nach Abschluss der Rosenburg-Studie der Generalbundesanwalt auch seine Behörde genauer unter die Lupe nehmen lassen wollte, versteht sich. Die frühere Generalsbundesanwältin Monika Harms hatte eine solche Studie im Übrigen schon viel früher in Auftrag geben wollen, scheiterte damals allerdings an politischen Widerständen. Vergleichen Sie die beiden Häuser, so wird zunächst einmal der quantitative Unterschied deutlich. 1950 arbeiteten im BMJ 35 Juristen im höheren Dienst. Beim Oberbundesanwalt, wie

© FAU/Lérot

Prof. Dr. Christoph Safferling

- Geboren 1971; verheiratet; drei Kinder
- Studium in München, 1. St.-Ex. 1996
- LL.M.-Studium an der London School of Economics 1996-1997
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Greenwood an der LSE
- Promotion an der LMU in München 1999 bei Professor Dr. Bruno Simma
- 2. Staatsexamen in München 2000
- Ernennung zum Whitney R. Harris International Law Scholar des Robert H. Jackson Center in Jamestown, N.Y., USA, 2005
- Habilitation in Erlangen Juni 2006
- Erteilung der venia legendi für die Fächer, Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung; Habilitationspreis (Konrad-Hellwig-Preis) 2006
- 2007 Universitätsprofessor (W 3) für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Philipps-Universität Marburg
- 2015 Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht mit ICLU-Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE) Friedrich-Alexander-Universität
- Mitglied der Aufarbeitungskommissionen beim BMJ und beim GBA
- Vizepräsident der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien
- Mitglied des Beirats der Museen der Stadt Nürnberg für die Errichtung des Memoriums Nürnberger Prozesse

die Behörde damals hieß, arbeiteten neben dem Behördenchef noch zwei Bundesanwälte und drei wissenschaftliche Hilfsarbeiter. Einen Staatsschutzreferenten gab es im Bundesjustizministerium erst später, da ja auch das Staatsschutzstrafrecht erst 1951 wieder in das StGB Einzug gehalten hat. Die Kontinuitätsgeschichte der Bundesanwaltschaft ist möglicherweise noch drastischer zu beschreiben als die des Bundesjustizministeriums. Der doppelte Aufgabenbereich, einmal für die Rechtseinheit im Bundesgebiet über Revisionen Sorge zu tragen, zum anderen Rechtsstaat und Demokratie über die Vorschriften des Staatsschutzstrafrechts zu schützen, ließen es zu, dass im Grunde 1950/51 völlig nahtlos an die Zeit vor 1945 angeknüpft werden konnte. Von der Gesamtbelastung mit ehemaligen NSDAP Mitgliedern her gesehen, kommen wir beim GBA auf eine vergleichbare, im Detail etwas höhere Zahl. Die Bundesanwaltschaft sticht aber insofern heraus, als im Jahre 1962 mit dem Nachfolger des liberalen Max Güde, der schließlich nur für vier Monate im Amt befindliche Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel, sich einer der größten Skandale bei NS-Belastungen in der Bundesrepublik Bahn brach. Fränkel hatte in den 1930er und 1940er Jahren als Hilfsarbeiter der Reichsanwaltschaft im Bereich der Revision und Nichtigkeitsbeschwerden eine unvergleichliche Härte an den Tag gelegt. Regelmäßig hat er die Todesstrafe gefordert und dabei durchaus eine nationalsozialistische Gesinnung zum Ausdruck gebracht. Nach Karlsruhe gekommen war er im Übrigen über Netzwerke der ehemaligen Leipziger Juristenelite. So waren viele seiner damaligen Chefs im Jahr 1950 an den Bundesgerichtshof berufen worden.

Ein Disziplinarverfahren gegen Wolfgang Fränkel war im Übrigen nicht erfolgreich. Der Disziplinarsenat des BGH war natürlich auch mehrheitlich mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern besetzt.

Frage: *Welches ist Ihr nächstes wissenschaftliches Projekt?*

Dr. Christoph Safferling: Nachdem ich mich jetzt zehn Jahre lang mit NS-Belastungen der bundesrepublikanischen Justiz und Justizverwaltung beschäftigt habe, muss ich erst einmal durchatmen. Ich würde gerne noch ein paar Nachfolge-Studien zu einzelnen Themenbereichen angehen. Die Militärgerichtsbarkeit wäre noch ein Thema, das mich interessieren würde, wofür es allerdings schwierig ist, an Finanzierung zu kommen. Es gibt auch regional an einzelnen Gerichtsstandorten noch eine ganze Menge zu tun. Außerdem, und das sage ich als Hochschullehrer, will ich mich darum bemühen, dass das, was jetzt auch in § 5a Abs. 2 DRiG vorgeschrieben ist, dass nämlich in der Jurist*innenausbildung auch das nationalsozialistische Unrecht Lehr- und Prüfungsinhalt sein soll, auch umgesetzt wird. Hierfür müsste Lehrmaterialien entwickelt werden.

Frage: *Wie bewerten Sie die gegenwärtig und in den vergangenen Jahren betriebenen Strafverfahren gegen ehemalige Wachleute und sonstige Mitarbeiter in deutschen Vernichtungslagern?*

Dr. Christoph Safferling: Dass auch heute noch Prozesse vor allem gegen KZ-Wachleute durchgeführt werden, ist richtig. Es ist zum einen ein rechtsstaatliches Erfordernis, dass der unverjährbare Mord verfolgt wird, zum anderen ist es eine Genugtuung für die Opfer, dass das von ihnen erlittene Unrecht gerichtlich festgestellt wird. Außerdem gibt es, das hat der ehemalige Bundesjustizminister Heiko Maas einmal gesagt, für ehemalige SS-Männer und Frauen „kein Recht auf einen ruhigen Lebensabend“. Bei aller Verfolgungsakribie muss natürlich, aber das ist in jedem Strafverfahren so, bei der Strafzumessung dann mit Augenmaß agiert werden. Aber die Chance der gerichtlichen Aufarbeitung in diesen Einzelfällen sollte nicht vertan werden. Zugleich können diese paar Verfahren, die heute noch durchgeführt werden, die Justiz insgesamt nicht für ihr Versagen in den 1950er und 1960er Jahren exkulpieren. Damals wurde kollektiv weggeschaut, verhindert und geleugnet.

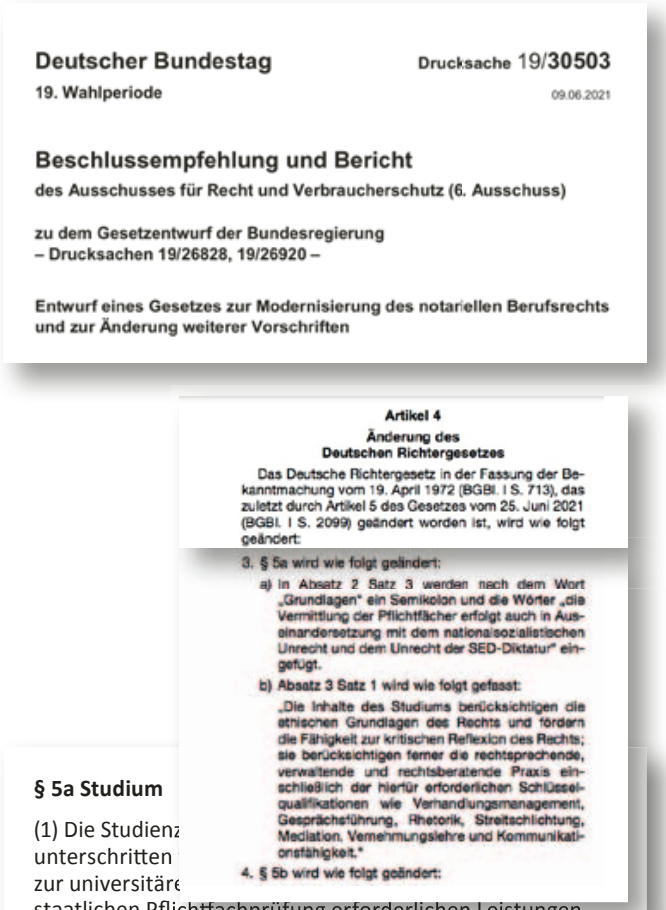

Deutscher Bundestag Drucksache 19/30503
19. Wahlperiode 09.06.2021

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26828, 19/26920 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 4
Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

3. § 5a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundlagen" ein Semikolon und die Wörter „die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur" eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit."

4. § 5b wird wie folgt geändert:

§ 5a Studium

(1) Die Studienz
unterschritten
zur universitäre
staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität imGeltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, daß die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Letztlich wurden nur einige wenige Exzesstaten tatsächlich gerichtlich verfolgt.

***Frage:** Was halten Sie von der Entscheidung des Beck-Verlags, Palandt und Schönfelder umzubenennen?*

Dr. Christoph Safferling: Die Namenspolitik des Beck Verlags war mir schon immer ein Rätsel. Z.B. ist der Name Eduard Dreher nach seinem Tod 1997 sofort vom Rücken des StGB Kommentars eliminiert worden. Heinrich Grützner ist noch immer Namensgeber für den IRG-Kommentar. An der Marke „Schönke-Schröder" wird auch heute noch festgehalten, obwohl Adolf Schönke, der in SA-Uniform zum Referendardienst antrat, seine wissenschaftliche Karriere in Freiburg mithilfe des nationalsozialistischen Reichsjustizministeriums beginnen konnte. Dass aber nun die Namen Otto Palandt, Heinrich Schönfelder und im Übrigen auch der Name Carl Creifelds aus dem Verlagsprogramm eliminiert wurden, ist gewiss zu begrüßen. Es hat natürlich viel zu lange gedauert, bis diese Einsicht kam. Aber da steht der Beck-Verlag ja auch nicht alleine da. Dass die Aufarbeitung zu lange auf sich hat warten lassen, hatte ich bereits erwähnt. Schade finde ich, dass der Beck-Verlag die Chance nicht genutzt hat, mittels einer neuen Namensgebung vergessenen oder verfolgten Autoren des Hauses späte Ehre zuteilwerden zu lassen, wie das zuvor vorgeschlagen worden war.

Podcast-Hörtipps:

FAZ-Einspruch Podcast:
Sonderfolge vom 26. Februar 2022 zum Krieg in der Ukraine
Interview mit Professor Safferling insbesondere zur Zuständigkeit des Internationalen Straf-gerichtshofs

LTO.de - Legal Tribune Online
www.lto.de/recht/hintergruende/h/lto-podcast-akte-rosenburg-christoph-safferling-ns-unrecht/

swr.de
www.swr.de/justizreporterinnen/bundesanwaltschaft-nach-dem-krieg-von-alt-nazis-gepraegt-100.html

Frage: *Haben Sie eine Leseempfehlung für die Leserinnen und Leser des Saarländischen Anwaltblatts?*

Dr. Christoph Safferling: Ich kann natürlich den Leserinnen und Lesern des Saarländischen Anwaltsblattes nur empfehlen, die „Akte Rosenburg“ sowie „Staatsschutz im kalten Krieg“ selbst zu lesen. Aber vielleicht noch ein anderes: Weil immer wieder davon gesprochen wird, ob 1950 es eine alternative Besetzungspolitik in den Ministerien und bei den Gerichten gegeben hätte und immer wieder darauf hingewiesen wird, dass Emigrantinnen und Emigranten zu einer Rückkehr bewogen hätten werden können, so möchte ich das Buch von Ursula Krechel „Das Landgericht“ empfehlen. Es zeigt auf erschütternde aber auch realistischer Weise die ablehnende Haltung der deutschen Gesellschaft gegenüber denjenigen, die auf Grund nationalsozialistischer Verfolgung das Land hatten verlassen müssen.

Die Akte Rosenburg

Manfred Görtemaker
Christoph Safferling
Verlag C.H. Beck
ISBN: 978-3406697685

Landgericht

Ursula Krechel
btb-Verlag
ISBN: 978-3442746491

Staatsschutz im kalten Krieg

Friedrich Kießling
Christoph Safferling
dtv Verlagsgesellschaft
ISBN: 978-3423282642

Saarländisches Anwaltsblatt 4 | 2021 — Wanderausstellung

Die Rosenburg auf dem Saarbrücker Campus
Eröffnung der Ausstellung „Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit“

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS-Stahl-Holding-Saar

Die Liste der Ehrengäste, welche die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, Frau Professor Dr. ***Annemarie Matusche-Beckmann***, begrüßte, war lang. Viele Menschen waren am 24. November 2021 ins Auditorium Maximum zur Festveranstaltung gekommen, mit der die Wanderausstellung des Bundes-justizministeriums eröffnet wurde. Im Jahr 2012 hatte die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger einer „unabhängigen Wissenschaftlichen Kommission“ den Auftrag erteilt, die NS-Vergangenheit des Bundesjustizministeriums zu untersuchen. Die unter der Leitung des Historikers Professor Dr. Manfred Görtemaker und des Juristen Professor Dr. Christoph Safferling gefundenen Ergebnisse stellte Minister Heiko Maas im Jahr 2016 vor. In der Folge hat das Ministerium eine Ausstellung konzipiert, die schon an einigen Orten gezeigt worden ist und nun an der Universität des Saarlandes gezeigt wird.

Für Frau Matusche-Beckmann ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät mit ihren 3.000 eingeschriebenen Studierenden ein idealer Ort, um diese Ausstellung zu präsentieren. Außerdem schreibe die im Sommer 2021 beschlossene und am 1. Januar 2022 in Kraft tretende Änderung des Deutschen Richtergesetzes die „Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur“ in der Ausbildung der Juristen und Juristinnen vor (§ 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG).

Professor Dr. Annemarie Matusche-Beckmann — *Professor Dr. Manfred Schmitt* — *Tobias Hans*

26

desministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, erinnerte an die Zielsetzung des im Jahr 2012 erteilten Forschungsauftrags: Es galt, „personelle Kontinuitäten“ nachzuzeichnen, indem vor allem das Führungspersonal des Bundesjustizministeriums in den Jahren 1949 bis 1973 auf seine „NS-Belastung“ hin untersucht wurde. Zu diesem Zweck erhielten die Forscher Einblick in die Personalakten und führten Gespräche mit Zeitzeugen. Für Lange ist das Forschungsergebnis ernüchternd: Eine „Stunde Null“ hat es nicht gegeben, am Aufbau des demokratischen Verfassungsstaats der Bundesrepublik wirkten Juristen mit, die zuvor im Dienst des Nationalsozialismus standen. Handwerkliches Geschick war gefragt – und da spielte es keine Rolle, dass dieses Geschick vielfach im Reichsjustizministerium erlernt und angewendet worden war. Deswegen gelte es, sich der „Ideologieanfälligkeit des Rechts“ bewusst zu sein, wozu die Ausstellung einen Beitrag leiste.

Christian Lange — *Prof. Dr. Roland Rixecker* — *Prof. Dr. Christoph Safferling*

Professor Dr. ***Roland Rixecker***, der nicht nur das Amt des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes, sondern auch das des Beauftragten für jüdisches Leben im Saarland und gegen Antisemitismus bekleidet, berichtete von zwei Begebenheiten: Eine Verurteilung, die 1944 vom Sondergericht Saarbrücken ausgesprochen worden, wurde auch nach dem Ende des Nationalsozialismus vollstreckt, ohne dass Härte und Zustandekommen dieses Urteils „jemanden in der saarländischen Justiz gekümmert“ hätten. Ferner berichtete Rixecker von den Lücken, welche die Personalakten einiger saarländischer Richter aufwiesen – als ob die Jahre zwischen 1933/1935 bis 1945 nicht existiert hätten. So machte ein Richter am Saarländischen Oberlandesgericht trotz seiner Tätigkeit am Sondergericht Posen Karriere; ein 1960 gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren wurde eingestellt – von einem Staatsanwalt, der vor 1945 als Ankläger am Sondergericht Mainz tätig war.

Dr. ***Christoph Safferling***, Professor für Strafrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg, berichtete über die Forschungsarbeit am Projekt Rosenburg: Die 170 Personalakten, welche die Forscher einsehen durften, geben Auskunft über die Mitgliedschaft in der NSDAP und über die spätere Entnazifi-zierung. Indes warnte Safferling vor voreiligen Schlüssen und unterschied

Saarländisches Anwaltsblatt 4 | 2021 — Die Rosenburg auf dem Saarbrücker Campus

Prof. Dr. Christoph Safferling im Gespräch

zwischen „formeller NS-Belastung“ und „materieller NS-Belastung“. Ausführlich schilderte er den beruflichen Werdegang Eduard Drehers, der ab 1940 am Sondergericht Innsbruck als Ankläger tätig war und selbst damals geltende Vorschriften zu Lasten der Angeklagten oder Verurteilten missachtete. Eine spätere Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof scheiterte, seine Einstellung und Beförderung im Bundesjustizministerium jedoch nicht. Dort war er 1968 federführend für das Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz zuständig, das eine Neuregelung der besonderen persönlichen Merkmale

„Aus Palandt wird jetzt Grüneberg“

enthielt. Wegen deren Relevanz für die Verjährung führte diese Neuregelung – jedenfalls nach Auffassung des 5. Strafsenats in seinem Urteil vom 20. Mai 1969 – zur Verjährung einer Vielzahl von NS-Verbrechen und zur Einstellung von Ermittlungsverfahren. Von dieser „kalten Verjährung“, von dieser „kalten Amnestie“ profitierte Dreher persönlich.

28

Im (DAV-)Anwaltsblatt Heft 12/2021, S. 671, ist ein Bericht von Janwillem van de Loo, **Palandt Umbenannt – das Ende der Geschichte?** erschienen; ein ausführlicher Beitrag findet sich in Anwaltsblatt Online 2021, 338. Ebenfalls in Anwaltsblatt Heft 12/2021 findet sich die Besprechung des Buchs von Markus Materna, **Richter in eigener Sache – Die ‚Selbstexkulpation‘ der Justiz nach 1945**, Baden-Baden 2021, durch Matthias Kilian (S. 678 f.).

Saarländisches Anwaltblatt 2018-1

29

Der Beitrag über die Ausstellung an der Universität des Saarlandes im Saarländischen Anwaltsblatt 2021-4

Der Neujahrsempfang des DAV am 11. Januar 2022: Rechtspolitik in der 20. Legislaturperiode

Manuel SCHAUER | Rechtsanwalt | Justiziar SHS – Stahl-Holding-Saar

Konnte man eigentlich auch schon früher als einfaches Mitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV) an dessen Neujahrsempfang teilnehmen? Jetzt kann man es – bequem aus der Ferne und nicht zwingend live, sondern zum individuell passenden Zeitpunkt.

Edith Kindermann, Präsidentin des DAV, lobte in ihrer Begrüßung die Möglichkeit, mittels virtueller Formate viele Menschen erreichen zu können: Ein „differenzierter Blick auf all das, was uns die digitale Transformation bringt," ist angezeigt.

Sie begrüßte den erst seit wenigen Tagen amtierenden Bundesjustizminister Marco Buschmann sowie Mitglieder des Deutschen Bundestags: Elisabeth Winkelmaier-Becker, rechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion und Vorsitzende des Rechtsausschusses; Sonja Eichwede, rechtspolitische Sprecherin der SPD-Fraktion; Helge Limburg, rechtspolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Katrin Helling-Plahr, rechtspolitische Sprecherin der FDP-Fraktion.

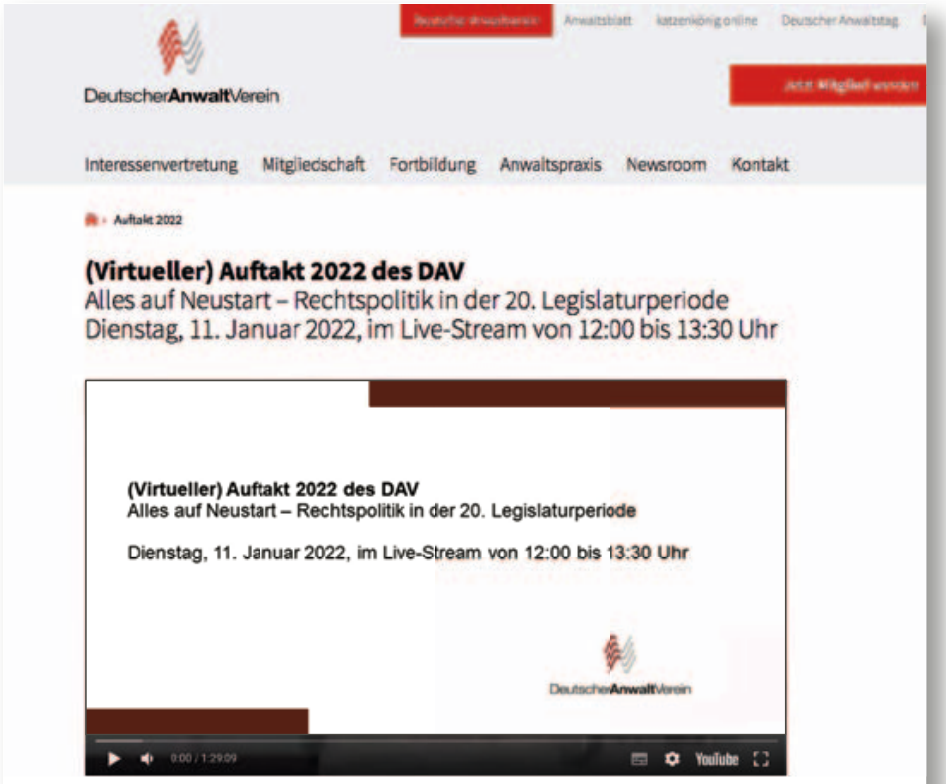

Eröffnung

Edith Kindermann, DAV-Präsidentin, Notarin und Rechtsanwältin

Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz

Teilnehmende Rechtspolitische Runde

Sonja Eichwede, rechtspolitische Sprecherin der SPD-Bundestagsfraktion

Helge Limburg, rechtspolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Katrin Helling-Plahr, rechtspolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Elisabeth Winkelmeier-Becker, CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Vorsitzende des Rechtsausschusses

Moderation

Dr. Helene Bubrowski, FAZ-Politikkorrespondentin

Fünf Forderungen adressierte die DAV-Präsidentin an die Politik:

- Den Reformstau im Familienrecht beseitigen;
- das Strafrecht nur als ultima ratio verstehen und strafgerichtliche Hauptverhandlungen audiovisuell aufzeichnen;
- die digitale Transformation vorantreiben, ohne in Gerichtsverfahren hergebrachte Grundsätze wie das Prinzip der Öffentlichkeit preiszugeben;
- den Schutz des Berufsgeheimnisses und seiner Träger ernst nehmen;
- die Anwaltsvergütung anpassen.

In seinem Grußwort outete sich *Marco Buschmann* als zugelassener Rechtsanwalt und Mitglied des DAV, der in seinem Amt als Bundesjustizminister einem Berufsausübungsverbot als Rechtsanwalt unterliege. Er erinnerte an das Motto Thomas Dehlers, wonach Recht wenig Sinn habe, wenn es nicht der Freiheit nütze. Er versprach, dass die neue Koalition eine „Koalition des Rechtsstaats und der Freiheit" sein werde, und bat die Anwaltschaft um Mitwirkung beim „Neustart für Freiheit und Bürgerrechte".

Unter der Moderation von *Helene Bubrowski*, Parlamentsredakteurin der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ), äußerten sich die Bundestagsabgeordneten zu verschiedenen Themen, die im Koalitionsvertrag angesprochen sind: zur Streichung des Werbeverbots für Abtreibungen (§ 291a StGB), zur psychosozialen Begleitung von Opfern im Strafverfahren, zu einem „niedrigschwelligen" Zugang zur Justiz mittels

digitaler Hilfsmittel, zur audio-visuellen Aufzeichnung von Strafgerichtsverhandlungen, zur Online-Durchführung zivilgerichtlicher Verhandlungen, zur Verstetigung des (in der vergangenen Legislaturperiode beschlossenen) Pakts für den Rechtsstaat, zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zuungunsten des Verurteilten (in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedetes Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit), zu Hass und Hetze im Netz, zu Legal-Tech-Unternehmen sowie Erfolgshonorar und Fremdbesitzverbot und zur „Überwachungs-Gesamtrechnung" zwischen Freiheit und Sicherheit. Viele Themen wurden angesprochen, die Messlatte für die Rechtspolitik der nächsten Jahre ist vor den Augen und Ohren der DAV-Mitglieder gelegt.

Es lohnt sich, die Veranstaltung auch nachträglich anzuschauen!

anwaltverein.de/de/auftakt-2022

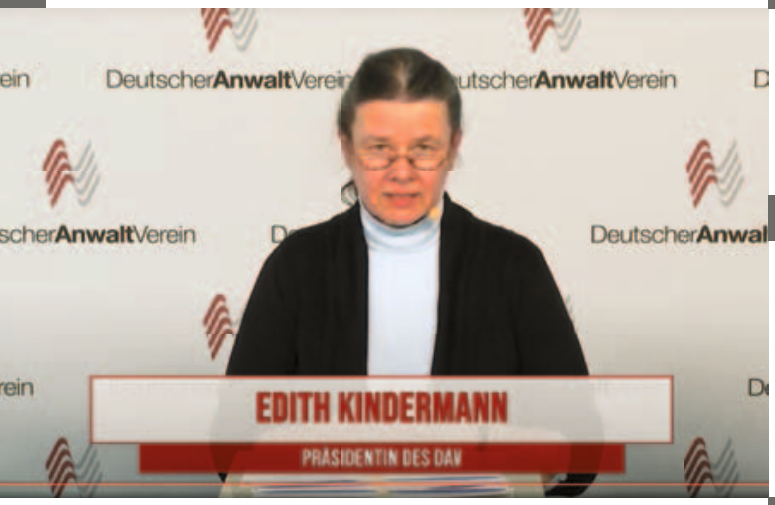

© Screenshots dav. de

Fotos | Screenshots ©Manuel Schauer

Kaufrecht 2022

Online-Seminar zu Jahresbeginn stößt auf großes Interesse

Die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (1999/44/EG) war für den deutschen Gesetzgeber Anlass, zu Beginn des Jahres 2002 das Schuldrecht zu modernisieren. 20 Jahre später ist die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie durch die Warenkauf-Richtlinie 2019/771/EU ersetzt worden. Deren Umsetzung erfolgte durch das Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags. Die Änderungen des im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Kaufrechts sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten, das neue Recht ist auf die seit diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge anzuwenden.

Saarländischer AnwaltVerein und Service-GmbH haben am 6. Januar 2022 zu einem Online-Seminar eingeladen, das mit 97 Teilnehmenden auf große Resonanz gestoßen ist. Manuel Schauer, Rechtsanwalt und Justiziar der SHS – Stahl-Holding-Saar, hat einen Überblick über die neuen Regelungen des Kaufrechts gegeben. Insbesondere die Neufassung des § 434 BGB hat der Referent kritisch kommentiert: Gilt der objektive Fehlerbegriff nicht nur im Verbrauchsgüterkauf (B2C), sondern auch beim Kaufvertrag zwischen Unternehmern (B2B) oder beim Kaufvertrag zwischen Verbraucherinnen (C2C)? Wieso hat der Gesetzgeber die Update-Verpflichtung des neuen § 475b BGB nur für den Verbrauchsgüterkauf geregelt? Und führt die Ablaufhemmung des neuen § 475e Abs. 2 BGB in der Praxis nicht zur dauerhaften Gewährleistung?

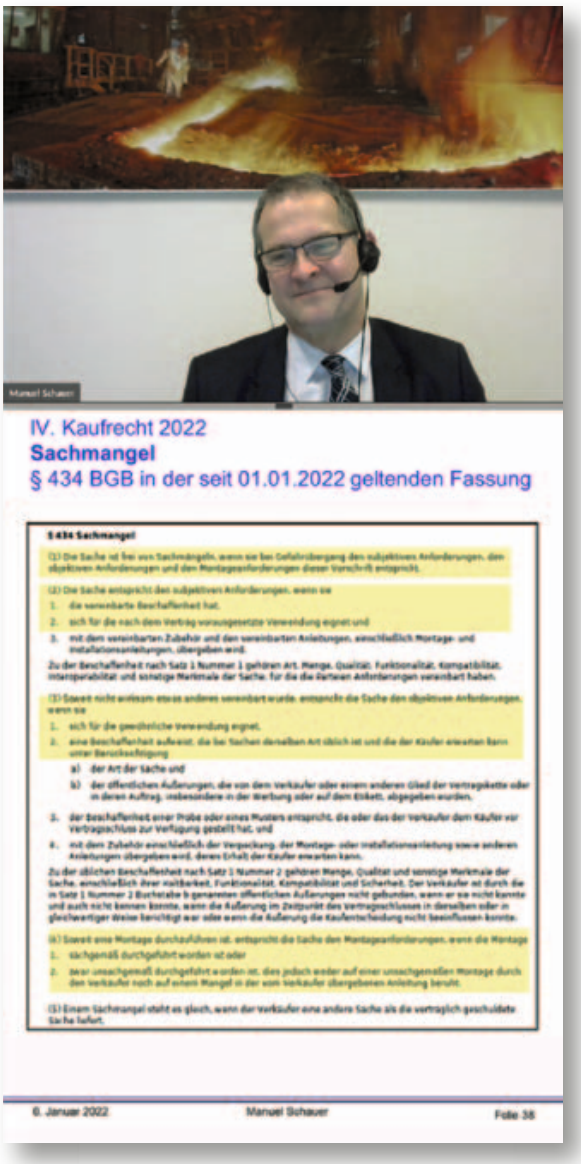

Olaf Jaeger, Präsident des Saarländischen AnwaltsVereins, begrüßte die vielen Kolleginnen und Kollegen und ermunterte sie zum Mitmachen im Verein, zum Beispiel in seinen Interessenkreisen.

Der Mitschnitt des Online-Seminars kann Ihnen auf Anfrage zur Verfüung gestellt werden:
Geschäftsstelle des SAV e.V.
0681 – 51 202
saskia.hoelzer@saaranwalt.de

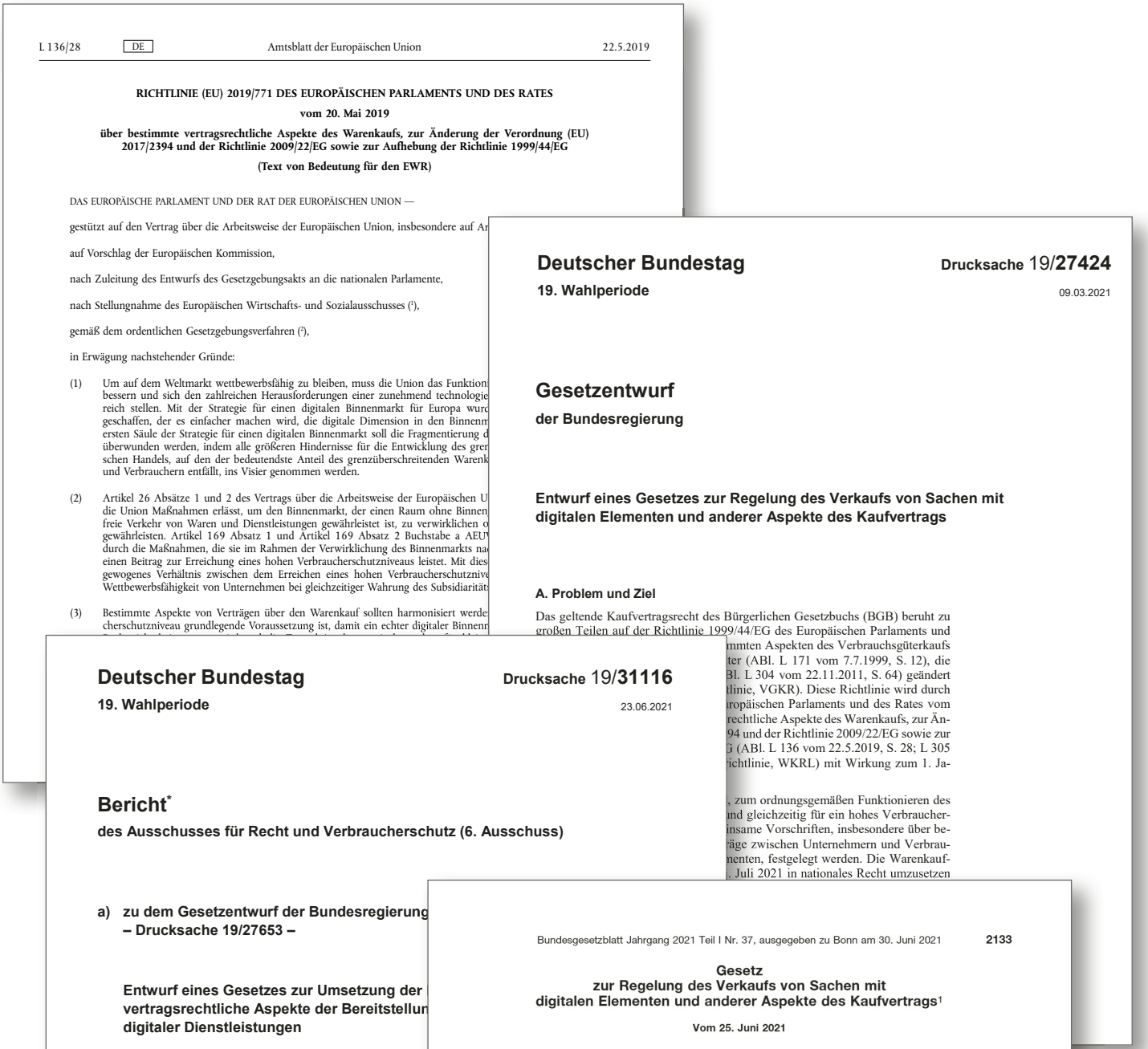

L 136/28 DE Amtsblatt der Europäischen Union 22.5.2019

RICHTLINIE (EU) 2019/771 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 20. Mai 2019

über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Ar

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (1),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Union das Funktion bessern und sich den zahlreichen Herausforderungen einer zunehmend technologie reich stellen. Mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa wurd geschaffen, der es einfacher machen wird, die digitale Dimension in den Binnenm ersten Säule der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt soll die Fragmentierung d überwunden werden, indem alle größeren Hindernisse für die Entwicklung des grer schen Handels, auf den der bedeutendste Anteil des grenzüberschreitenden Warenk und Verbrauchern entfällt, ins Visier genommen werden.

(2) Artikel 26 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen U die Union Maßnahmen erlässt, um den Binnenmarkt, der einen Raum ohne Binnen freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen gewährleistet ist, zu verwirklichen o gewährleisten. Artikel 169 Absatz 1 und Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a AEU durch die Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts na einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet. Mit dies gewogenes Verhältnis zwischen dem Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniv Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei gleichzeitiger Wahrung des Subsidiarität

(3) Bestimmte Aspekte von Verträgen über den Warenkauf sollten harmonisiert werde cherschutzniveau grundlegende Voraussetzung ist, damit ein echter digitaler Binnenm

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/27424**

19. Wahlperiode 09.03.2021

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags

A. Problem und Ziel

Das geltende Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beruht zu großen Teilen auf der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und mmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs ter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12), die Bl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64) geändert tlinie, VGKR). Diese Richtlinie wird durch ropäischen Parlaments und des Rates vom rechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Än- 94 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur G (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28; L 305 ichtlinie, WKRL) mit Wirkung zum 1. Ja-

, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des und gleichzeitig für ein hohes Verbraucher- insame Vorschriften, insbesondere über be- räge zwischen Unternehmern und Verbrau- nenten, festgelegt werden. Die Warenkauf- . Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen

Deutscher Bundestag **Drucksache 19/31116**

19. Wahlperiode 23.06.2021

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27653 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellun digitaler Dienstleistungen

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27424, 19/28174, 19/28605

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des V digitalen Elementen und anderer Aspekte de

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30951 gesondert verteilt.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 2021 **2133**

Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags[1]

Vom 25. Juni 2021

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 434 wird wie folgt gefasst:

„§ 434

Sachmangel

(1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.

(2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie

1. die vereinbarte Beschaffenheit hat,
2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

(3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie

1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
   a) der Art der Sache und
3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

(4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage

1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

(5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.“

2. § 439 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „angebracht“ ein Komma und die Wörter „bevor der Mangel offenbar wurde“ eingefügt.
      bb) Satz 2 wird aufgehoben.
   b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
      „(5) Der Käufer hat dem Verkäufer die Sache zum Zweck der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.“
   c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und fol-

Vom Referendariat in die eigene Kanzlei: Schritt für Schritt in die Selbständigkeit

Veris-Pascal HEINTZ | Rechtsanwalt | Wissenschaftlicher Mitarbeiter | St. Ingbert

„Ein Schild an die Tür und auf Mandantschaft warten“

In früheren Zeiten mag die obige Herangehensweise noch als probater Einstieg in den Anwaltsberuf gegolten haben. Heute steht sie eher als Indikator für wirtschaftlichen Misserfolg. Wer sich für die Selbständigkeit entscheidet, muss unternehmerisch denken und handeln können. Hierzu gehört nicht zuletzt, die eigene Position auf dem Anwaltsmarkt auszuloten und ein wirtschaftlich tragfähiges Kanzleikonzept zu entwickeln.

Für junge Assessorinnen und Assessoren wirkt all das zuerst einmal abschreckend. Das ist nicht weiter verwunderlich, wenn man bedenkt, dass das Thema Unternehmensgründung in der klassischen juristischen Ausbildung eigentlich keine Rolle spielt. Zu hoch erscheinen die Hürden und zu riskant der Sprung in die (noch) ungewisse anwaltliche Berufspraxis. Das Beispiel der beiden Kolleginnen Selina Röhrl und Hanna Braun – die in der letzten Ausgabe des Saarländischen Anwaltsblatts von Saskia Hölzer interviewt wurden – zeigt jedoch, dass die Kanzleigründung direkt nach dem Referendariat gelingen kann. Auch der Verfasser hat 2018 den Schritt in die Selbständigkeit gewagt und kann nur dazu ermuntern.

Doch wie soll man das nötige Gründungswissen erwerben, wenn man – abgesehen von dem juristischen Vorbereitungsdienst – noch keine berufspraktischen Erfahrungen sammeln konnte?

Natürlich bieten viele Stellen, beispielsweise die IHK, entsprechende Gründungsberatungen oder -seminare an. An einem spezifisch auf den Anwaltsberuf zugeschnittenen Angebot fehlt es allerdings.

Diese Lücke im Weiterbildungsprogramm will der SAV, der in Zusammenarbeit mit dem Institut für Anwaltsrecht bereits die „Kaminabende“ für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare veranstaltet hat, nunmehr schließen. Mit einem speziellen Seminarangebot soll eine Hilfestellung für einen gelungenen Berufsstart geboten und die Gründung der eigenen Kanzlei erleichtert werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden hierbei an die einzelnen Vorbereitungs-, Planungs- und Umsetzungsschritte herangeführt.

Foto © privat

Veris-Pascal Heintz

Veris-Pascal Heintz, LL.M.,
Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter an der
Universität des Saarlandes

Das Seminar: ***4 Mai 2022*** 15.00 – 18.00 Uhr | 3 Stunden

Vom Referendariat in die eigene Kanzlei: Schritt für Schritt in die Selbständigkeit

Die Selbständigkeit bildet für viele Berufsanfänger:innen eine attraktive Perspektive. Doch aller Anfang ist schwer. Diese Veranstaltung soll daher eine Hilfestellung für einen gelungenen Berufsstart bieten und die Gründung der eigenen Kanzlei erleichtern. Behandelt werden:

- Vorüberlegungen und Vorbereitung – u.a Rechtsform, Kanzleiräume, Businessplan, Marketingstrategie, anwaltliches Berufsrecht, technische Infrastruktur
- Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: Voraussetzungen, Kanzleipflicht, Kosten und Beitragspflichten, Anzeigepflichten, Zuschüsse und Förderungen, nötige Versicherungen
- Berufsstart: Akquise, Mandatsvertrag, Berufspflichten, Haftungsrisiken, Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Steigerung Kanzleiumsatz: Finden einer Nische, Kooperationsmöglichkeiten, nützliche Portale
- Evaluation: Rentabilitätsrechnung, Analyse Kanzleimarketing, Verbesserungspotenziale

Anmelden unter: www.sav-service.de

Resilienz und Stressmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Sie sind 1966 geboren, sind seit 1996 als Rechtsanwältin zugelassen, sind Fachanwältin für Strafrecht und Fachanwältin für Verkehrsrecht, waren im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin engagiert und engagieren sich in der ARGE Verkehrsrecht und der ARGE Kanzleimanagement des Deutschen Anwaltvereins. Beim (virtuellen) Deutschen Anwaltstag 2021 haben Sie unter dem Titel „Resilienz – vorbereitet für und durch alle Krisen" einen Vortrag gehalten.

Was hat Sie bewogen, neben dem ausfüllenden Leben als Rechtsanwältin sich dem Thema Resilienz zu widmen?

Ich bin aufgrund einer grundsätzlich bestehenden Neugier und einer schwereren Erkrankung motiviert gewesen, mich in Mediation, Coaching und Supervision weiterzubilden. Dabei habe ich gesehen, wie sehr das Leben von Rechtsanwält:innen von Stress begleitet wird. Eigene Vorstellungen, wie gut man sein muss, was zu erreichen ist, wer und wie man sein will, prägen unser Verhalten – leider auch zulasten der Gesundheit. Aber nicht die Feststellung, dass dem so ist, hat mich dann bewogen, mich weiterzubilden im Bereich des Stressmanagement und der Resilienz, sondern – wohl juristisch geprägt – der Wunsch nach Lösungen. Schließlich habe ich die erste Coronazeit hierfür aufgewandt, da wusste ich aber nicht, dass auch dies in den Bereich der Resilienz fallen könnte.

Wie kommt Ihnen persönlich und im Berufsalltag als Anwältin die Beschäftigung mit Resilienz zu Gute?

Heute schaue ich fast täglich auf die von Lazarus beschriebene Stressreaktion, um neue Perspektiven einzunehmen. Nach dem Impuls kommt die Bewertung. Diese Bewertung habe ich allein in meiner Hand, dem Bauch, dem Kopf: denn ich kann sie ändern, wenn ich es will. Damit eröffne ich mir eine große Freiheit – finde andere Blickwinkel, die vieles relativieren. Außerdem fällt es mir deutlich leichter, Mandate abzulehnen und mich auf „meine Themen" zu fokussieren. Ich behaupte, ich bin glücklicher und ausgeglichener.

Unterscheiden sich Rechtsanwält:innen von Menschen in anderen Berufen im Hinblick auf Resilienz? Anders gefragt: Sind Rechtsanwält:innen aufgrund ihrer Berufstätigkeit resilienter als Menschen in anderen Berufen?

Ich weiss nicht, ob dies alle anderen Berufe betrifft, dennoch läßt sich sagen, dass Jurist:innen oft über ein starkes Durchhaltevermögen verfügen. Es gibt eine bestimmte Leidensfähigkeit, die temporäre Schwierigkeiten mit starkem Willen überwinden lässt. Denn schon die Staatsexamina gehen – soweit mir bekannt – an niemandem spurlos vorüber. Auch Selbstkontrolle und eine gewisse Anpassungsfähigkeit werden manche mitbringen. Es dürfte aber dafür bei Selbstwirksamkeit und Optimismus etwas schwieriger werden.

Und was hat Sie bewogen, Ihre – positiven – Erfahrung an andere Menschen in Seminaren weiterzugeben?

Ich wünsche mir von Herzen, dass in unserem Berufsfeld anders kommuniziert wird. Es wäre schön, wenn wir alle begreifen, dass wir oft nur eine Seite derselben Medaille sind. Anders formuliert: Wir brauchen unser Gegenüber für unsere Tätigkeit.

Was dürfen sich Teilnehmer:innen Ihres Seminars erwarten, worauf dürfen sie sich freuen?

Ich habe Thesen, die ich gerne teile. Ich will aber das Seminar mehr als Plattform für Austausch von Erfahrungen verstehen. Ich moderiere und habe auch einige Werkzeuge parat. Das Skript eröffnet auch im Nachgang viele Möglichkeiten, sich weiter mit dem Thema für sich zu beschäftigen. Auf jeden Fall dürfen sich alle auf Überraschungen freuen, da ich nicht nur den Menschen, sondern auch Organisationen in den Blick nehme. Wie kann ich für eine gute Unternehmenskultur Sorge tragen? Es ist eine Tour de Force für den Kopf und das Herz.

Foto © privat

Gesine Reisert

Gesine Reisert, Rechtsanwältin, zertifizierte Mediatorin und Coach, Certified Expert in Resilienz und Stressmanagement

Das Seminar: ***19. Mai 2022*** 13.30 – 19.00 Uhr | 5 Stunden

Resilienz und Stressmanagement für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

- Kann ich meine Arbeit so gestalten, dass ich mehr „Zeit“ habe?
- Wie sehr setzt mir Stress zu?
- Bin ich „Burnout“-gefährdet?
- Was kann ich heute tun, um Stress zu begegnen?
- Welche Möglichkeiten finde ich, um zukünftigen Herausforderungen widerstandsfähig, also resilient zu begegnen?
- Ist Zeitmanagement lernbar?

Resilienz ist in aller Munde – dies gilt natürlich auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Für Mitglieder des SAV e.V. kostenfrei.

Anmelden unter: www.sav-service.de

Das Wesentliche immer im Blick!

Lisa-Kathrin HELD | Rechtsanwältin | Saarbrücken

Im Anwaltsblatt 2/2021 haben wir Sie um kreative Fotos mit Ihrer neuen Lieblingstasse gebeten und unter den Einsendungen in verschiedenen Kategorien ein kostenfreies Seminar verlost.

In der Kategorie „Büro“ freuen wir uns den Kollegen Herrn ***Rechtsanwalt Serdar Koc*** zum Gewinner des kostenfreien Seminars zu küren. Er setzt die Tasse gekonnt ins Bild und behält am Schreibtisch damit den Blick auf das Wesentliche. Das hat uns näher interessiert und uns zu Fragen angeregt:

Mit der Tasse haben Sie das Wesentliche immer im Blick und behalten auch den Überblick. Seit Herbst 2021 können auch StudentInnen und ReferendarInnen Mitglieder des Saarländischen Anwaltvereins werden. Haben Sie Tipps, wie auch Berufseinsteiger:innen immer den Überblick bewahren können?

Das Wichtigste ist nach meiner Erfahrung, die Kolleginnen und Kollegen um Hilfe zu bitten. Insbesondere am Anfang ist es unerlässlich, sich von dem Sekretariat die Kanzleiorganisation und von den erfahreneren Kollegen den Umgang mit den Mandanten erklären zu lassen. Bei uns werden etwa Akten nur noch digital geführt, deshalb ist zum Beispiel auf eine saubere Aktenführung penibel zu achten. Es gibt vieles, was man erst im Kanzleialltag lernt.

Da Sie sehr fortschrittlich keine Papierakten mehr führen, sind Sie doch sicher auch Fan des beA?

Sicherlich war das elektronische Anwaltspostfach am Anfang eine Umstellung für alle. Nachdem man sich aber an die Handhabung gewöhnt hat, begrüßen die meisten Kollegen das beA inzwischen, da viele Abläufe automatisiert sind und elektronisch einfacher von der Hand gehen. Es tauchen allerdings immer wieder rechtliche Fragestellungen auf, die durch die Rechtsprechung erst noch geklärt werden müssen oder teils unterschiedlich von den Gerichten gesehen werden. Das birgt für uns Anwälte natürlich neue Haftungsrisiken, auf die man sich einstellen muss und die man nicht aus den Augen verlieren darf. Es ist daher unerlässlich in Sachen beA und der Entwicklung der Rechtsprechung dazu „up to date“ zu bleiben.

© Serdar Koc

Neben all dem Stress, den der Anwaltsberuf mit sich bringen kann, was macht Ihnen an Ihrer Arbeit Freude und warum würden Sie Student:innen und Referendar:innen empfehlen Anwalt beziehungsweise Anwältin zu werden?

So stressig der Anwaltsberuf auch sein mag, die Arbeit wird nie langweilig. Jeden Tag begegnet man einem neuen Rechtsproblem und jeden Tag lernt man neue Menschen kennen, sodass man irgendwann auf die Uhr schaut und denkt „huch, schon halb 6“. Ich kann jedem nur raten, den Beruf auszuprobieren und seine eigenen Erfahrungen zu machen. Viele haben sich später umorientiert, ohne ihre Erfahrungen als Anwalt bereut zu haben.

Dürfen wir noch wissen wie Sie in Ihrer Freizeit den Ausgleich finden?

Richtigen Ausgleich findet man nach meiner Erfahrung erst, wenn man „weg ist“, das heißt ich verreise sehr gerne. Hier ist ein Bild von mir aus dem letzten Urlaub in Bali. Schade nur, dass der Urlaub pandemiebedingt auch wieder drei Jahre zurückliegt. Andererseits freut man sich umso mehr auf die nächste Reise, sobald es wieder möglich ist.

Serdar Koc auf Bali:
„Ich darf anmerken, ich bin rechts im Bild“.

Ein starkes Netzwerk? Forum Junge Anwaltschaft!

Katharina SCHMIDT | Deutscher AnwaltVerein

Das FORUM Junge Anwaltschaft ist seit August 1995 die berufspolitische Stimme der jungen Anwälte und mit ca. 2.600 Mitgliedern derzeit eine der größeren Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Deutschen Anwaltsvereins (DAV).

Anspruch und Ziel des FORUMs ist es, das größte nichtkommerzielle Netzwerk und eine umfassende Kommunikationsplattform für junge Jurist:innen anzubieten. Mitglied können junge Anwält:innen unter 45 Jahren werden, ebenso Referendar:innen und Assessor:innen, die den Anwaltsberuf ergreifen wollen.

Das FORUM wird geführt vom Geschäftsführenden Ausschuss (GfA). Vor Ort in den Landgerichtsbezirken stehen zudem die Regionalbeauftragten (RBs) den Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite, organisieren Stammtische und andere Veranstaltung und informieren die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen im FORUM.

Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

- Mitglied kann sein, wer erfolgreich die 1. jur. Staatsprüfung abgelegt hat, Referendar, Assessor oder Anwältin/Anwalt unter 45 Jahren ist
- Jährlicher Mitgliedsbeitrag: 60,00 Euro
- Ermäßigung auf 30,00 Euro bei Eintritt ab Juli eines Jahres und für Mitglieder eines örtlichen Anwaltvereins
- Wer noch nicht Mitglied eines örtlichen Anwaltvereines ist, muss dies spätestens 2 Jahre nach Beitritt werden um weiter im FORUM Mitglied sein zu können

FORUM – Start in den Anwaltsberuf

Katharina SCHMIDT | Deutscher AnwaltVerein

Einmal jährlich findet – regulär in Präsenz – das Einsteigerforum statt. Eine Veranstaltung, bei der in eineinhalb Tagen Fragen rund um in den Einstieg in den Anwaltsberuf erörtert und diskutiert werden. Großkanzlei? Als Syndikus:Syndika im Unternehmen? Selbstständig als Anwält:in in der Einzelkanzlei oder kleineren Einheit? Der Einstieg in den anwaltlichen Beruf ist vielfältig und so berichten zunächst Kolleg:-innen über ihren Start ins Berufsleben und die Arbeitsweisen in den unterschiedlichen Bereichen.

Regelmäßiges Highlight des sich anschließenden Fachprogramms ist der Vortrag von Rechtsanwältin und Notarin und Präsidentin des DAV Edith Kindermann, die mit Ihren Vorträgen zu Honorar und Haftung stets für Aha-Momente beim Publikum sorgt. Ferner geht es u.a. um berufsrechtliche und sozialrechtliche Fragen.

Doch auch Themen wie Marketing und Softskills kommen beim Einsteigerforum nicht zu kurz. Methoden und Techniken der Zeugenvernehmung, Stimmtraining und die erfolgreiche Kanzleiorganisation stehen auf dem Programm.

Das Forum Start in den Anwaltsberuf findet regelmäßig in Kooperation mit dem Forum Junge Anwaltschaft statt. Dabei geht es um interessante Vorträge, aber vor allem auch um den Erfahrungsaustausch, die Möglichkeit Fragen zu stellen und Kolleg:innen kennenzulernen. Denn egal für welches Rechtsgebiet oder welche Tätigkeitsform man sich als Berufseinsteiger:in entscheidet – Netzwerken und Erfahrungsaustausch sind für alle gleichermaßen reizvoll und wichtig.

Zusätzlich sind in diesem Jahr virtuelle Pop-Up-Veranstaltungen geplant, die sich ebenfalls mit Fragen rund um den Einstieg in die Kanzleitätigkeit befassen. Startschuss ist hier voraussichtlich im April. Nähere Infos gibt es demnächst auf der Homepage des FORUM sowie auf den Social Media Kanälen des FORUMs.

Deutscher Anwaltverein
FORUM Junge Anwaltschaft

www.davforum.de

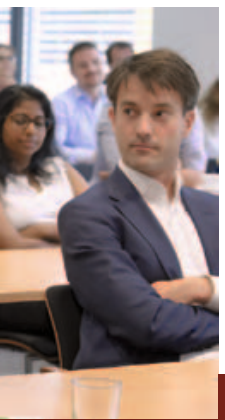

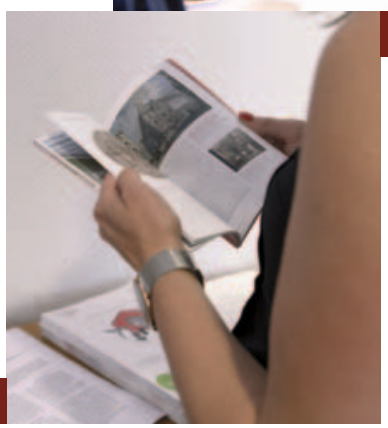

Fotos © Forum Junge Anwaltschaft

www.linkedin.com/company/forum-junge-anwaltschaft

Magazin katzenkönig: Aus der Arbeit einer Studierenden-Redaktion

Denise DAHMEN | katzenkönig-Redaktion | Berlin

Recht ist faszinierend und Jura ein spannendes Studienfach? Stimmt, aber seien wir ehrlich: Paragrafen nachschlagen und Gutachten schreiben – wo bleibt da die Kreativität? Zwischen Obersatz, Definition, Subsumtion und Ergebnis ist meistens wenig Raum für Gedanken über Gerechtigkeit oder wichtige rechtspolitische Debatten. Gut durch den Lernstress zu kommen und dabei auch noch motiviert zu bleiben, ist manchmal auch gar nicht so leicht.

Umso wichtiger ist es, sich inspirieren zu lassen! In unserem Studierenden-Magazin katzenkönig porträtieren wir spannende Jurist:innen und stellen die vielfältigen Jura-Berufe vor. Von der klassischen Großkanzlei über Gründungsgeschichten, bis hin zu Karrierewegen in internationalen Organisationen: katzenkönig zeigt, wie vielseitig Jura ist und wie bunt Werdegänge sein können. Außerdem veröffentlichen wir Essays zu rechtspolitischen Fragen und thematisieren den Reformbedarf in der Ausbildung. Auch Geschichten aus dem Referendariat kommen bei uns nicht zu kurz.

katzenkönig ist eine Zeitschrift von Studierenden für Studierende. In der Studierenden-Redaktion stellen wir das Heft auf die Beine. Zuerst identifizieren wir spannende Themen und planen die Beiträge. Dann starten wir mit der Recherche: Wir telefonieren mit Expert:innen, führen Interviews und redigieren Manuskripte. Dabei kann man sich immer wieder in neue spannende Themen stürzen und lernt auf jeden Fall interessante Persönlichkeiten kennen. Die Arbeit mit den Texten ist ein kreativer Ausgleich zum juristischen Lernen und die inspirierenden Geschichten helfen dabei, die Motivation im Studium hochzuhalten!

Wenn dann das fertige Heft da ist, ist das immer ein riesiger Moment. Vor dem Druck wird alles noch einmal gründlich auf Fehler gelesen, dann organisieren wir den Vertrieb. katzenkönig wird kostenlos in Unis, Bibliotheken und Gerichten ausgelegt. Neben dem Print-Heft kümmern wir uns als Studierenden-Redaktion auch um unser Online-Magazin und natürlich um social media. Mit einer Mischung aus rechtpolitischen Themen, Lern-Tipps und Jura-Lifstyle wird es beim katzenkönig eigentlich nie langweilig.

Fotos © Eggers+Diaper

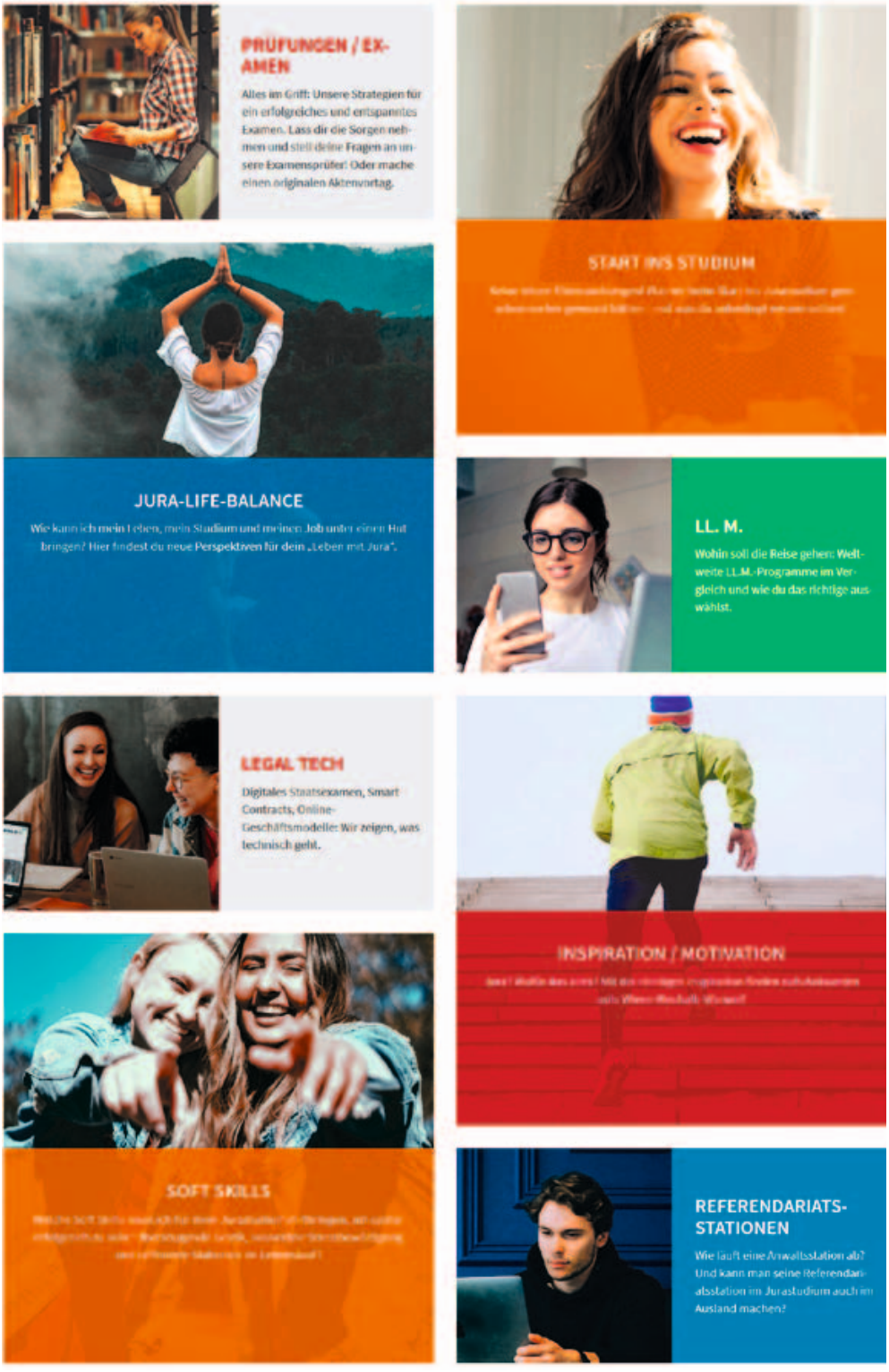

screenshot © anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/studium-und-referendariat

Die Juniormitgliedschaft im Saarländischen AnwaltVerein

Das Interview führte Saskia HÖLZER | Leiterin der Geschäftsstelle des Saarländischen AnwaltVereins | Saarbücken

Frau Kieczewsky, Sie sind Jurastudentin in der Examensvorbereitung an der Universität des Saarlandes und unser erstes Juniormitgied. Wie sind Sie auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft im SAV aufmerksam geworden?

Ich habe das große Glück, im Wege eines der zu absolvierenden Praktika in der Rechtsanwaltskanzlei Hubert Beeck tätig gewesen zu sein, die mich dann auch als studentische Hilfskraft angestellt hat. Herr Rechtsanwalt Beeck, der ja auch Geschäftsführer des SAV ist, und seine Kollegin, Frau Rechtsanwältin Schild, sind Mitglieder im SAV und so kam es, dass ich immer wieder das Anwaltsblatt lesen konnte und Zugang zu den Angebotsbroschüren bezüglich angebotener Seminare hatte. Dabei fiel mir auf, dass die angebotenen Vorträge für Mitglieder zumeist vergünstigt und manchmal sogar kostenlos sind. Als mich RA Beeck über die Mitgliedschaft für Student/innen informierte und dann noch meinte, diese wäre sogar kostenlos, habe ich gleich beim SAV einen Juniormitgliedsantrag angefragt, ausgefüllt und abgeschickt.

Haben Sie sich schon entschieden, welchen Weg Sie nach dem Studium gehen wollen? Wollen Sie sich zur Rechtsanwaltschaft zulassen?

Ich muss ehrlicherweise gestehen, dass es bislang nie meine Absicht war, später einmal als Rechtsanwältin tätig zu sein. Der Gedanke hat mich irgendwie nie gereizt. Aber wenn man mal einen intensiveren Einblick in den Beruf des Rechtsanwalts bekommt, stellt sich erst heraus, wie vielseitig und spannend der Beruf eigentlich ist. Zuvor sah ich mich immer in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder einer Verwaltung – aber man sollte sich alle Optionen offenhalten, viele Wege führen nach Rom.

Wie sehen Sie die Situation bei Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen? Wird der Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin als attraktiv wahrgenommen? Warum, beziehungsweise warum nicht?

Tatsächlich habe ich das Gefühl, dass viele im Laufe ihres Studiums meistens Staatsanwält/in oder Richter/in werden wollen. Erst im Laufe des Referendariats werden sich die meisten bewusst, dass Vorstellung und Realität hinsichtlich der beiden Berufe zumeist weit auseinanderklaffen.

Als Rechtsanwält/in ist man frei in der Wahl, welche Rechtsgebiete man bedient oder welche Mandate man annimmt. Als Staatsanwalt/Richter wird das per Gesetz bzw. Geschäftsverteilungsplan oktroyiert, dessen muss man sich bewusst sein.

Was hat Sie dazu bewogen, Mitglied zu werden? Was erwarten Sie sich davon, wo sehen Sie die Vorteile?

Naja, zunächst ist die Mitgliedschaft kostenlos und unverbindlich – man kann also nur gewinnen. On top gibt es monatlich das Anwaltsblatt des DAV sowie vierteljährlich das Anwaltsblatt des SAV u.a. mit Aufsätzen zu aktueller Rechtsprechung. Zum andern sind die angebotenen Seminare vergünstigt oder manchmal sogar kostenlos. Ein Beispiel für den Nutzen solcher Seminare ist die Reform bzw. Einführung des Digitalen Kaufrechts zum Jahreswechsel. Das Thema wird sicher examensrelevant sein und auch wenn es an der Uni und/oder im Rep natürlich durchgenommen wird, informiert man sich lieber einmal zu oft als zu wenig – dafür steht beim Examen zu viel auf dem Spiel. Im Hinblick über das Studium und Referendariat hinaus erhoffe ich mir natürlich, dass ich bei meiner späteren (vermutlich) anwaltlichen Tätigkeit von dem Netzwerk zum einen selbst profitieren und zum anderen meinen Beitrag dazu leisten kann, um jungen Studierenden und Referendar/innen den Anwaltsberuf nahezubringen und sie über die Attraktivität des Berufs zu informieren.

Wie könnte der SAV Ihrer Meinung nach am besten auf die Studentinnen und Studenten zugehen?

Ein Infostand mit Materialien an der Uni wäre ein guter Anlaufpunkt, am Tag der offenen Tür zum Beispiel. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass ein Studierender selten „nein" zu kostenlosen Goodies sagt (v.a. Kugelschreiber, Post Its oder Textmarker). Vielleicht hat der SAV da ja auch noch mehr in Petto! Und wenn man dann die Aufmerksamkeit hat, tragen Prospekte und ein netter Plausch ihr Übriges dazu bei.
Zum anderen wird auch die Rolle von Social Media oftmals unterschätzt – gerade über Instagram kann man junge Leute gut erreichen und deren Interesse wecken.

Wodurch, glauben Sie, würde der SAV e.V. auch für Studierende attraktiver?

Man müsste ihn unter den Studierenden definitiv bekannter machen, ich denke das ist ein großes Manko. Wenn man von der kostenlosen Mitgliedschaft erst einmal weiß, ergeben sich die Vorteile von allein, da es überhaupt keine Nachteile gibt. Außerdem könnte man bei steigender Mitgliederzahl auch evtl. mehr auf Studierende gerichtete Seminare anbieten oder auch eine eigene Rubrik für Studierende im Anwaltsblatt eröffnen, in denen Anwälte z.B. allgemein über ihre aktuellen Fälle berichten, interessante Rechtsfragen erörtern oder auf wichtige Urteile hinweisen. Das wäre auch eine interessante Idee für Social-Media, wie ich finde.

Kennen Sie die Vorteile des DAV und dessen Aktionen für Studierende (katzenkönig, Jura-Slam, MootCourt, Anwaltstag etc.) und falls ja, was davon ist für Sie interessant?

Das „katzenkönig"-Magazin habe ich tatsächlich schon gelesen und es ist mal eine ganz andere Art von juristischer Lektüre, weil es mehr um den Menschen geht als um das „reine Recht". Für den Lebenslauf ist die Teilnahme an einem MootCourt sicherlich von Vorteil oder aber auch einfach um zu sehen, wie man selbst vor einem fiktiven Gericht performt. Vom Jura-Slam habe ich bislang aber noch nichts gehört – hört sich aber spaßig an!

Foto © privat

Sarah Kieczewsky
Erstes Juniormitglied des SAV

Und noch in eigener Sache: könnten Sie sich auch zukünftig vorstellen, für diese Rubrik Beiträge für das Saarländische Anwaltsblatt zu schreiben?

Sehr gerne – vielen Dank für das nette Gespräch!

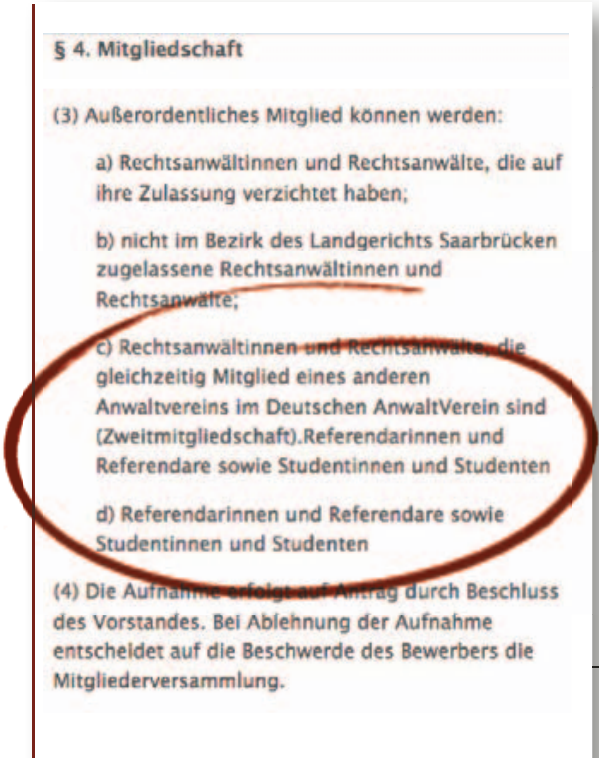

§ 4. Mitgliedschaft

(3) Außerordentliches Mitglied können werden:

a) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf ihre Zulassung verzichtet haben;

b) nicht im Bezirk des Landgerichts Saarbrücken zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte;

c) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die gleichzeitig Mitglied eines anderen Anwaltvereins im Deutschen AnwaltVerein sind (Zweitmitgliedschaft).Referendarinnen und Referendare sowie Studentinnen und Studenten

d) Referendarinnen und Referendare sowie Studentinnen und Studenten

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf die Beschwerde des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

Das neue Steuerjahr beginnt!

DeutscherAnwaltVerein Luxemburg

Alle Beiträge der Rubrik DAV Luxemburg von Stephan WONNEBAUER Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht | Trier

Grenzgänger erhalten jetzt schon Erinnerungen des Finanzamtes, bis Ende März 2022 ihre Steuererklärung abzugeben. Das Datum März ist allerdings für die allermeisten Grenzgänger nicht wirklich relevant. Es handelt sich also vielmehr um eine unverbindliche Bitte des Finanzamtes.

Wichtig ist das Datum allerdings für alle Grenzgänger, die eine Individualveranlagung beantragen müssen. Hiervon sind aber die allerwenigsten Grenzgänger betroffen. Diese kommt in Betracht, wenn der deutsche Ehegatte viel mehr verdient, als der Grenzgänger. Mit der Individualveranlagung wird der Grenzgänger dann in der Steuerklasse 1 versteuert, die dann günstiger ist, als der globale Steuersatz mit dem hohen deutschen Einkommen.

Die Erinnerungen werden allerdings auch an ehemalige Grenzgänger versendet sowie an Grenzgänger, die vormals die Steuerklasse 2 hatten.

Es gibt also keine direkte Verknüpfung zwischen der aktuellen Steuerklasse und den Erinnerungen. Grenzgänger, die die Steuerklasse 1 haben, müssen keine Steuererklärung abgeben. Sie können also getrost die Mahnung zur Seite legen.

Neu ab diesem Jahr ist die Möglichkeit, die Steuererklärung online abzugeben. Anders als in den Vorjahren, wird hierfür nicht nur eine PDF-Vorlage zur Verfügung gestellt, die man dann online ausfüllt, sondern eine Eingabemaske auf Guichet.lu.

Allerdings benötigt man hierfür einen Luxtrust-Stick, um damit die Steuererklärung auch persönlich unterschreiben zu können. Dessen Beantragung ist etwas umständlich, wenn man ihn nur für die Steuererklärung benötigt. Wer den Stick auch anderweitig benutzt, beispielsweise für seine Bankgeschäfte, profitiert nun davon und hat ihn direkt zur Hand.

Zudem verweist die Finanzverwaltung darauf hin, dass die derzeitige Version des elektronischen Vorgangs nicht für alle Konstellationen gilt.

Bei verheirateten Grenzgängern scheitert die Anwendung des Programms derzeit jedenfalls schon bei der persönlichen Kennnummer des Nicht-Grenzgänger-Ehegatten, der im Zweifel keine luxemburgische hat. Trägt man diese Nummer nicht ein, endet schon die Anwendung der Software.

Finanzgericht erkennt Verständigungs-vereinbarung nicht an

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom November 2021 zum wiederholten Male entschieden, dass es die Verständigungsvereinbarung vom 07.09.2011 bezüglich der Abfindungen nicht für rechtswirksam hält.

Die darauf ergangene Konsultationsvereinbarung entfalte keine Rechtswirkung, weil sie den Bestimmtheitsanforderungen nicht genüge. Der Rechtsstreit ist jetzt beim Bundesfinanzhof anhängig. Grundsätzlich ist ein Gericht nicht an die Konsultationsvereinbarung gebunden, da es sich hierbei um Verwaltungsanweisungen handelt. Für das Gericht ist lediglich das Doppelbesteuerungsabkommen bindend.

Im vorliegenden Falle wurde eine Abfindung, obwohl sie im Rahmen eines Sozialplanes gezahlt wurde, in Deutschland besteuert. Das Finanzamt hatte die Besteuerung ursprünglich aus einem ganz anderen Grund in Deutschland vorgenommen: Die Abfindung war nach einer besonderen Vorschrift erteilt worden, wonach der Konjunkturausschuss einen Beschluss wegen Betriebsaufgabe fassen muss. Da der Grenzgänger diesen Beschluss nicht vorlegen konnte, wollte das Finanzamt die Abfindung besteuern. Hiergeben erhob der Grenzgänger Klage. Das Gericht hatte mit seiner Entscheidung jedoch beide Parteien überrascht. Finanzrichter interessieren sich nicht für das gelebte Europa, sondern blicken allein auf das Gesetz. Ob das der Lebenswirklichkeit hilft, ist für sie offensichtlich zweitrangig.

Abfindungen sind nach den OECD-Musterabkommen grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern. Die Verständigungsvereinbarung stellt dazu eine Ausnahme dar, um das Grenzgängertum zu fördern.

Es gab jetzt schon mehrere Hinweise von Gerichten, dass die Verständigungsvereinbarung handwerklich miserabel formuliert wurde. Im fernen Berlin besteht aber eine allgemeine Gleichgültigkeit gegenüber Luxemburg, denn man bessert nicht nach.

Die Geschichte der Grenzgänger-Besteuerung wird damit immer wieder neu erfunden.

RheinlandPfalz

Update Lohnsteuerkarten 2022

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gibt es eine Neuerung bei den Lohnsteuerkarten.

Bis letztes Jahr musste der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Lohnsteuerkarte vorlegen, damit dieser die richtige Steuerklasse zur Kenntnis nehmen und somit korrekt abrechnen konnte. Das geschah im Januar oder Februar. Nach der Steuerreform werden Steuerkarten von verheirateten Grenzgängern jedoch nun zusätzlich geändert, sobald ein neuer Steuerbescheid vorliegt. Daraus ergibt sich dann jeweils ein neuer globaler Steuersatz.

Bislang haben Grenzgänger jedoch oft nicht gewusst, dass sie jede neue Karte dem Arbeitgeber vorlegen müssen. So kam es vor, dass Grenzgänger einen neuen Steuersatz beantragt hatten, die dann erhaltene neue Steuerkarte jedoch dem Arbeitgeber nicht vorlegten. Somit wurden die weiteren Monatsabrechnungen mit dem alten Steuersatz berechnet.

Mit der jetzigen Reform ändert sich das Prozedere. Der Arbeitgeber muss am Monatsende elektronisch die Daten der Lohnsteuerkarte abrufen. Es kommt also nicht mehr darauf an, dass der Arbeitnehmer ihm diese Karte vorlegt. Der Arbeitgeber ist also ab jetzt in eigener Verantwortung. Das birgt auch Vorteile. Denn oftmals mussten sie den Arbeitnehmer hinterherlaufen, um die Steuerkarte zu erhalten. Wenn dann auch noch eine Kündigung während der Probezeit erfolgte, erhielten Arbeitgeber die Steuerkarte oftmals nie. Die Lohnunterlagen blieben also unvollständig.

Rentner müssen der Rentenversicherung die Karte ebenfalls nicht vorlegen. Es erfolgte schon immer eine automatische Übermittlung des Finanzamtes an die Rentenkasse. Aber auch hier kommt es vor, dass der neue Prozentsatz von der Rentenkasse nicht wahrgenommen wird. Grenzgänger sollten also stets ihre Steuerkarten kontrollieren.

„Läuft bei uns!“

Aufruf zur Teilnahme am Firmenlauf 2022

Der Saarbrücker Firmenlauf soll dieses Jahr am 24.06.2022 um 18 Uhr wieder stattfinden. Nachdem wir als Verein 2019 zum ersten Mal an dem Firmenlauf teilgenommen haben, würden wir auch dieses Jahr gerne wieder ein Team auf die Beine stellen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie für uns an den Start gehen und sponsoren auch in diesem Jahr wieder für Sie ein Laufshirt und die Teilnahmegebühr!

Anmeldungen bitte, mit Angabe Ihrer gewünschten Trikotgröße, bis zum 19. Mai 2022 an info@saaranwalt.de. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Das waren noch Zeiten: Firmenlauf 2019

Und zum Warmlaufen: Mitmachen bei der virtuellen Laufgruppe!

Sie sind herzlich eingeladen, sich zur Vorbereitung auf die Teilnahme am diesjährigen Firmenlauf (in der Hoffnung, dass dieser stattfindet und der SAV wieder ein laufstarkes Team stellen kann) in einer virtuellen Laufgruppe zu beteiligen. Es sollen ausdrücklich alle Kolleginnen und Kollegen angesprochen sein, egal wie fit oder ob eine Teilnahme am Firmenlauf geplant ist.

Die Laufgruppe wird über eine Gruppen-Lauf-App koordiniert, die auch weitere Wettbewerbe ermöglicht. Die Beteiligung ist unverbindlich und verpflichtet nicht zur Teilnahme an einer Veranstaltung.

Bitte kontaktieren Sie für weitere Informationen:

Brigitte Lambert | Rechtsanwältin
Lambert.brigitte@web.de
06887 44 11

Bitte vormerken: 24. Juni 2022